

**Bericht über die Sonderermittlungen im Geschäftsbereich des
Senators für Inneres und Sport in Berlin im Zusammenhang mit
der Aufklärung der Taten der Terrorgruppierung „NSU“**

**erstattet von: Oberstaatsanwalt Feuerberg
unter Mitarbeit von Kriminalrätin B. und Regierungsrat Sauer**

Zeitraum der Erhebung: Oktober bis Dezember 2012

Gliederung

Erster Teil: Einleitung

- A. Der Auftrag für die Sonderermittlungen**
- B. Vorgeschichte**
- C. Verfahrensweise**
- D. Rechtsgrundlagen**
- E. Mitwirkung**
- F. Chronologie/Akteure**
 - 1. Beteiligte und Gruppierungen**
 - 2. Abläufe**
- G. Materialien/Quellen**

Zweiter Teil: Die Vertrauensperson

- A. Auswahl und Anwerbung**
- B. Die Auftragserteilung an die Vertrauensperson**
- C. Die Rolle in anderen Verfahren und Tatzusammenhängen**
- D. Die VP-Führung**
- E. Die Abschaltung**
- F. Angeblicher Schutz vor Strafverfolgung**
- G. Mögliche Kausalität im NSU-Kontext**
- H. VP-Informationsweitergabe**
- I. Weisungslage für die Weitergabe der VP-Informationen**
- K. Mögliche Auswirkungen einer unterbliebenen Weitergabe der VP-Informationen**
 - 1. Der Hinweis vom 13.2.2002**
 - 2. Der Hinweis vom 9.8.2001**

3. Der Hinweis vom 29.1.2003
4. Der Hinweis vom 27.8.2003
5. Der Hinweis vom 20.12.2005

Dritter Teil: Die Unterrichtung der parlamentarischen Gremien

- A. Die Bearbeitung im Innen-Ressort**
- B. Rechtspflichten zur Beantwortung der Beweisbeschlüsse/Auskünfte an den Untersuchungsausschuss**
 1. Beweisbeschlüsse BE-1/BE-2
 2. Amtshilfe
 3. Evt. proaktive Pflicht zur Information
 - a) § 18 Abs. 1 PUAG
 - b) § 18 Abs. 4 PUAG
 4. Keine Zusicherung gegenüber dem Untersuchungsausschuss
- C. Mögliche Verpflichtung gegenüber dem ISOA**
 1. Keine Selbstbindung
 2. Rechte aus der VvB
 - a) Rechtsgrundlagen
 - b) Schranken
 3. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses
- D. Verpflichtung gegenüber dem VSA (im Hinblick auf die Aktenvernichtung vom 29.6.2012)**
 1. Rechtsgrundlagen
 2. Schranken

Vierter Teil: Mögliche polizeiliche Fehler bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes

- A. Im Zusammenhang mit der Abstimmung mit dem GBA**
 - 1. Die Dienstreise nach Karlsruhe**
 - 2. Die Korrespondenz**
 - 3. Mögliche Auswirkungen**
- B. Sonstige mögliche Fehler bzw. Versäumnisse bei der NSU-Aufarbeitung bei der Polizei**

Fünfter Teil: Die Aktenvernichtung beim Verfassungsschutz

- A. Die Sachverhaltsermittlung**
- B. Die Rekonstruktion**

Sechster Teil: Verbesserungsvorschläge

- A. Bei der polizeilichen VP-Führung**
- B. Im Bereich des Verfassungsschutzes**
 - 1. Aussonderung, Anbietung und Vernichtung**
 - 2. Generell**
- C. Verwaltungsabläufe im Innenressort**
- D. Möglichkeiten der Information des ISOA**

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
abgez.	abgezeichnet
Abghs	Abgeordnetenhaus
Abl.	Ablichtung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a.D.	außer Dienst
AL/-in oder AbtL/L`in	Abteilungsleiter/-in
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)
Ast.	Antragsteller/-in
AvB	Amtsblatt von Berlin
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BGH	Bundesgerichtshof
BehL	Behördenleiter/-in
BE-1-4	Beweisbeschluss 1 – 4
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BND	Bundesnachrichtendienst
bspw.	beispielsweise
BT-UA	Bundestagsuntersuchungsausschuss – hier: 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“)
BüroL	Büroleitung
B & H	Blood & Honour
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich

DiszG	Disziplinalgesezt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Ermittlungsgruppe
evtl.	eventuell
ff.	fort folgende
GA	Geschäftsanweisung
GAV	Gemeinsame Allgemeine Verfügung
GBA	Generalbundesanwalt
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum, zuvor „GAR“, Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung
GO	Geschäftsordnung
G-10	„G-10-Gesetz“, auch „Artikel-10-Gesetz“, Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
HDJ e. V.	Heimattreue Deutsche Jugend (eingetragener Verein)
HessMJ	Hessisches Ministerium der Justiz
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder
ISA	Informationssammelstelle
ISOA	Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung
ITDZ	Informationstechnik-Dienstleistungszentrum
i.V.m.	in Verbindung mit
KSJ	Kameradschaft Jena
LdB	Leiter des Büros
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz (in Berlin: Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II)
LKA	Landeskriminalamt
LLKA	Leiter/-in des Landeskriminalamtes
LPolDir	Landespolizeidirektion
MOD	Mittel- und Ostdeutschland
n.F.	neuer Fassung

NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschland
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
PPr o. PolPräs	Polizeipräsident
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)
RefL /RefL`in	Referatsleiter/-in
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SE	Sonderermittler
Sen	Senator/-in
SenInnSport	Senatsverwaltung für Inneres und Sport
sog.	so genannte/-r/-s
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatsekretär/-in
THS	Thüringer Heimatschutz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TNT	Trinitrotoluol (Sprengstoff)
UA	Untersuchungsausschuss
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnlich
UntAG	Untersuchungsausschussgesetz (Berlin)
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
(V)	(Vertreter/-in)
Vfg	Verfügung
VP	Vertrauensperson
VPr / VPr` in	Polizeivizepräsident /-in
VS	Verschlusssache
VSA	Ausschuss für Verfassungsschutz, auch Verschlusssachenanweisung
VSG	Verfassungsschutzgesetz

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VvB	Verfassung von Berlin
zwV	zur weiteren Verwendung
zzt.	zurzeit

Hinweis: Soweit in diesem Bericht männliche Funktionsbezeichnungen (z.B. „Mitarbeiter“) Verwendung finden, stehen diese – soweit nicht im Einzelfall anders bezeichnet – stellvertretend für weibliche und männliche Funktionsträger. Diese Form der Darstellung erfolgt ausschließlich aus Gründen der Textverständlichkeit.

Erster Teil: Einleitung

A. Der Auftrag für die Sonderermittlungen

Mit Wirkung zum 1. Oktober hat der Senator für Inneres und Sport den Unterzeichner am 27. September 2012 zum Sonderermittler seines Ressorts ernannt. Gegenstand der Ermittlungen war die Prüfung,

„ob bei der Auswahl und Anwerbung der fraglichen Vertrauensperson Thomas S. des LKA, bei ihrer weiteren Führung und bei der Auswertung und Verarbeitung der durch sie erlangten Informationen alle einschlägigen rechtlichen und fachlichen Erfordernisse beachtet wurden. Das bezieht sich auch auf die Frage möglicher Vorstrafen der Vertrauensperson oder auf die Weitergabe relevanter Informationen an andere betroffene Dienststellen. Ebenso soll er sich mit der Frage befassen, ob nach Aufdeckung der NSU-Verbrechen im Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Fehler gemacht wurden. Zudem werden von der Arbeit Erkenntnisse erwartet, wie das Führen von Vertrauensleuten und der Umgang mit dabei gewonnenen Erkenntnissen noch verbessert werden kann“.

Zu diesem Zwecke erfolgte die Abordnung des Unterzeichners an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die direkte Unterstellung unter den Senator. Dem Unterzeichner wurde die Befugnis eingeräumt, Auskünfte und Informationen des Hauses und der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Polizeipräsidenten, unmittelbar – d.h. ohne Einhaltung eines Dienstweges – einzuholen, in gleicher Weise Akten einzusehen und Mitarbeiter zu befragen. Da auch Handlungsweisen des Senators selbst Gegenstand der Untersuchung waren, beschränkte sich der Kontakt in der Sache auf eine durch den Unterzeichner von ihm zu einem Sachverhalt erbetene Stellungnahme und einen gemeinsamen Auftritt im Verfassungsschutzausschuss des Abgeordnetenhauses, der durch die Aktualität eines Vorfalls in der Verfassungsschutzbehörde „vor die Klammer“ gezogen werden musste.

B. Vorgeschichte

Hintergrund dieses Prüfauftrages war zunächst die Entdeckung der Taten der Terrorgruppierung NSU („Nationalsozialistischer Untergrund“) im November 2011, die neben der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zwecks Aufklärung dieser Taten zu einem erheblichen öffentlichen Informationsbedarf hinsichtlich der Fragestellung führte, warum die Motivlage für die Tatserie und die Zusammenhänge zu weiteren (Sprengstoff-)Verbrechen, zu einer Serie von Banküberfällen und zu den Verdächtigen so lange unentdeckt geblieben waren, was zur Konstituierung des 2. Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode (BT UA) führte. Unmittelbarer Auslöser des hiesigen Prüfauftrages waren indessen Art und Weise der Beantwortung zweier Beweisbeschlüsse dieses Untersuchungsausschusses durch die Innenverwaltung sowie das Bekanntwerden von Erörterungen zwischen Bundesanwaltschaft und Berliner Polizei über die Preisgabe der Information, dass ein ehemals durch das LKA Berlin geführter V-Mann zu den Beschuldigten des bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) wegen der NSU-Taten geführten Ermittlungsverfahrens gehörte. Zugleich begann eine äußerst kontroverse Diskussion darüber, inwieweit – ggf. über förmliche Beweisbeschlüsse hinaus - eine Pflicht zur Unterrichtung der Parlamentarier über diesen Umstand bestanden hätte. Zentraler Gesichtspunkt war auch die Frage, inwieweit die V-Person Informationen geliefert hat, die zu einer früheren Tatenaufklärung und der Verhinderung weiterer Taten des „NSU“ hätte führen können oder müssen.

C. Verfahrensweise

Bei der Herangehensweise an die Aufgabenstellung der Sonderermittlungen, für die es nach hiesigem Erkenntnisstand keinen Präzedenzfall im Land Berlin gibt, hat sich der Unterzeichner zunächst an der wegweisenden Arbeit der Kommission unter Leitung des Bundesrichters a.D. Dr. Schäfer orientiert, die eine – vom Prüfauftrag her allerdings

wesentlich komplexere - Analyse der Vorgänge in den thüringischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den NSU-Taten vorgenommen hat. Als Informationsquellen, die in der Folge näher bezeichnet werden, wurde auf - teilweise unangekündigt vor Ort durchgeführte - Akteneinsichten, auf eine ohne vorherige Ankündigung erstellte Datensicherung zu Beginn der Tätigkeit, auf auch länderübergreifende Behördenauskünfte, auf eine Auswertung entsprechender Geschäftsanweisungen, Richtlinien und Verfügungen, auf die Auswertung der parlamentarischen Unterlagen, Akten und Urteile, auf Medienrecherchen, Interviews mit den Beteiligten sowie die Ergebnisse des bereits benannten Schäferberichts und gleichartiger Chronologien und Prüfberichte, beispielsweise den sog. Engelke-Bericht zurückgegriffen, der sich mit der Aktenvernichtung innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz auseinandergesetzt hat.

Da eine Analyse durch einen Außenstehenden nur unter Zuhilfenahme von „Insider-Wissen“ möglich war, wurden dem Unterzeichner zwei Mitarbeiter der Innenverwaltung, Frau B. und Herr Sauer, unterstellt, denen an dieser Stelle mein ausdrücklicher Dank für die geleistete Mitarbeit gebührt. Um jegliche Befangenheit von vorneherein auszuschließen, wurde mit Herrn Sauer ein Mitarbeiter zugewiesen, der mit den Verwaltungsvorgängen zur V-Mann-Führung überhaupt nicht, mit den Beweisbeschlüssen und der Kommunikation mit dem GBA bis eine Woche vor Übernahme der Aufgabe nicht konfrontiert worden war; bei Frau B. wurde ihr Tätigkeitsfeld so beschränkt, dass sie nur mit der Bewertung von Sachlagen betraut war, an denen sie zuvor nachweislich nicht mitgewirkt hatte. Zudem wurde ihre Zuarbeit stichprobenartig gerade in den sensiblen Bereichen der Untersuchung überprüft.

Für die Prüftätigkeit wurde eigens eine eigene behördennetzunabhängige IT-Infrastruktur geschaffen, zumal in erheblichem Umfang mit eingestuftem Material gearbeitet wurde. Daraus resultiert zugleich die Notwendigkeit, erhebliche Teile dieses Berichts dem Geheimhaltungsgrad des jeweils verwendeten - teilweise nicht von Berliner Behörden stammenden - Quellenmaterials anzupassen, sodass der Gesamtprüfbericht

nur unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen zugänglich gemacht werden kann (§ 8 Abs. 2 VSA).

Die hier durchgeführte Untersuchung kann zwangsläufig nur eine solche sein, die sich auf rechtliche und fachliche Aspekte beschränkt, nicht aber eine politische Bewertung vor- oder vorwegnimmt. Abgesehen von der diesbezüglich fehlenden Expertise des Unterzeichners ergibt sich dies bereits aus der simplen Tatsache, dass ein fundiertes Werturteil über Äußerungen im politischen Raum sich nicht auf die Äußerungen eines einzelnen Beteiligten beschränken kann, sondern immer Rede und Gegenrede in den Blick nehmen muss. Sollte – was an dieser Stelle niemandem unterstellt werden soll – ein unzutreffender Vorhalt eine Äußerung hervorgerufen haben, könnte schwerlich das Eine ohne das Andere gewogen werden. Es wäre aber mit der Funktion eines Sonderermittlers als Teil der Exekutive nicht vereinbar, wenn dieser sich anschicken wollte, unter Außerachtlassung von Immunität und Indemnität parlamentarischer Äußerungen als Schiedsrichter zwischen den Beteiligten zu agieren.

D. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Prüftätigkeit war die dem ASOG immanente Befugnis, dass die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden auch zur Eigenprüfung befugt sind, um die Rechtmäßigkeit ihres Handelns sicherzustellen. Dass das ASOG nicht nur die Rechtsstellung der Polizei- und Ordnungsbehörden gegenüber dem Bürger sondern auch das Innenverhältnis zum Gegenstand hat, ergibt sich dabei bereits aus den §§ 9, 10 ASOG, die die Dienst- und Fachaufsicht kodifizieren. Dass auch eine möglicherweise nicht rechtmäßige Amtsführung einzelner Dienstkräfte, die es hier zu untersuchen galt, eine Gefahr im Sinne des ASOG darstellen kann, lässt sich unter anderem auch aus der grundsätzlichen Befugnis zum - präventiven - Einschreiten gegen Amtsdelikte ableiten.

Im Verhältnis zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der nachgeordneten Behörde(n) resultierten die Befugnisse unmittelbar aus der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht. Anderen Behörden gegenüber wurde bei der Bitte um Gewährung von Amtshilfe auf die Verbindung zwischen ASOG und § 481 StPO (gegenüber Justizbehörden) bzw. entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (s. etwa § 12 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den sächsischen Verfassungsschutz) zurückgegriffen. Dabei wurde nach Beratung aus dem Ressort überwiegend § 42 ASOG als Anknüpfungsnorm für die erbetene Amtshilfe benannt, der seinem Wortlaut nach zunächst nur die weitergehende Nutzung ohnehin erhobener Daten für andere Zwecke der Gefahrenabwehr regelt, nach hiesigem Verständnis allerdings auch beispielsweise nach § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO gewonnene Erkenntnisse, namentlich den Inhalt von Strafakten, erfasst. Nur vorsorglich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch die nach anderer Rechtsauffassung vorzunehmende Ableitung des Auskunftsbegehrens unmittelbar aus Art. 35 Abs. 1 GG in Verbindung mit §§ 4 ff. VwVfG zu dem gleichen Ergebnis einer Statthaftigkeit kommt.

Das Disziplinarrecht bot dagegen keinen validen Ansatz zur Überprüfung der Geschehnisse, und zwar u.a. deshalb, weil bei Übernahme des Gutachtenauftrags gegen keinen einzelnen Beteiligten zureichende Verdachtsmomente für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bestanden; eine Einleitung gegen Unbekannt ist dem Berliner DiszG jedoch fremd. Da allerdings nicht von Anfang an absehbar war, ob die Ergebnisse der Untersuchung Anlass dazu bieten würden, entsprechende straf- oder disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten, wurden alle in relevanter Weise an den Vorkommnissen Beteiligten vorsorglich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hingewiesen; Auskunftspersonen, die nicht einer Behörde zugehörig waren, wurden über die (grundsätzliche) Freiwilligkeit der Teilnahme einer Befragung gemäß § 18 ASOG und – soweit geboten – ebenfalls über das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO informiert.

E. Mitwirkung

Grundsätzlich war eine große Bereitschaft festzustellen, an der Überprüfung der Abläufe mitzuwirken, um evt. Mängel aufzuzeigen und ggf. Vorsorge für zukünftige Fälle zu treffen. Nur vereinzelt gab es Verunsicherung und Zurückhaltung bei den Aussagepersonen, die unter den vorgenannten Gesichtspunkten von hier aus nicht zu bewerten ist. Bei den um Amtshilfe ersuchten Behörden war dankenswerter Weise eine umfassende und zügige Kooperationsbereitschaft festzustellen, an der von allen Beteiligten als wichtig wahrgenommenen Aufklärungsarbeit mitzuwirken. Dabei war aus Sicht des Unterzeichners festzustellen, dass durch die Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Aufklärungsbemühungen ein Auslastungsgrad erreicht wird, der die Erfüllung der an sich bestehenden operativen Aufgaben jedenfalls weitestgehend in den Hintergrund treten lässt. Eine Konzentration erschiene daher aus hiesiger Sicht erwägenswert, da Synergieeffekte in der Recherche und Parallelen in den erhobenen Befunden auf der Hand liegen.

F. Chronologie / Akteure

In der Hoffnung, den Überblick über die Geschehensabläufe, insbesondere aber die Prüfung des Bestehens bzw. Nichtbestehens möglicher Zusammenhänge zu erleichtern, wurde die folgende Chronologie der Ereignisse zusammengestellt, die sich vorrangig mit den Vorgängen um die Terrorgruppierung „NSU“ einerseits und den Abläufen bei den Berliner Behörden andererseits befasst. Außerdem wurde eine Darstellung der Akteure und Gruppierungen beigegeben, denen in der öffentlichen Diskussion um den „NSU“ regelmäßig besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Chronologie greift insbesondere auf die Ausführungen im Gutachten der Schäfer-Kommission und auf die zur Verfügung stehenden Lageberichte zurück.

1. Beteiligte und Gruppierungen

Zentrale Figuren im Verfahren der Bundesanwaltschaft im NSU-Komplex sind Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe. Zum besseren Verständnis des Berichts wird nachfolgend das Gesamtgeschehen skizziert:

Uwe Böhnhardt ist am 01.10.1977 geboren. Durch den frühen Tod des Bruders im Jahr 1988 gab es erhebliche familiäre und schulische Schwierigkeiten, sodass Böhnhardt 1992 in ein Kinderheim kam. Er fand bei Gleichaltrigen kaum Akzeptanz, sodass er sich älteren Jugendlichen anschloss, die zur rechten Szene gehörten. Er trat bereits seit 1992 strafrechtlich in Erscheinung (u.a. Diebstahl, Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffengesetz, Volksverhetzung). 1996 beendete er erfolgreich eine Lehre als Hochfacharbeiter. Seit 1997 war Böhnhardt bis auf kurze Zeiten der Beschäftigung arbeitslos.

Uwe Mundlos ist am 11.08.1973 geboren. Er wuchs in geordneten Familienverhältnissen auf. Er schloss seine Ausbildung zum Datenverarbeitungskaufmann erfolgreich ab und leistet anschließend Grundwehrdienst. Er knüpfte bereits in den frühen 1990er Jahren Kontakte in die rechte Szene Sachsens, insbesondere zur Chemnitzer Skinheadszenen. Er war sehr aktiv in der Gefangenenbetreuung. Er trat seit 1994 mehrfach strafrechtlich einschlägig in Erscheinung (Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Sein Weltbild war geprägt vom Nationalsozialismus und der Verehrung von Rudolf Heß.

Beate Zschäpe ist am 02.01.1975 geboren. Sie hat einen Hauptschulabschluss erworben und eine Lehre zur Gärtnerin abgeschlossen. In der Zeit von 1992 bis Mitte 1997 ging sie überwiegend einer Beschäftigung nach. Seit September 1997 ist Frau Zschäpe arbeitslos. Ihre Hauptbezugsperson war ihre Großmutter. Bis auf Diebstahl geringwertiger Sachen ist sie strafrechtlich vor ihrer Festnahme nicht in Erscheinung getreten.

1990er Jahre

Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe (nachfolgend Trio) waren sowohl Mitglieder der Kameradschaft Jena (KSJ) als auch des Thüringer Heimatschutzes (THS), vor 1997 ist diese Gruppierung als Anti-Antifa Ostthüringen aufgetreten. Seit 2002 gingen vom THS weitestgehend keine Aktivitäten aus.

Thüringer Heimatschutz

Im Oktober 1994 trat die Anti-Antifa Ostthüringen nach dem Gutachten der Schäfer-Kommission vom 14.05.2012 mit Flugblättern und Klebezetteln erstmals in Erscheinung. Die Anti-Antifa Ostthüringen ist nach Angaben des Gründers und Hamburger Neonazis Christian Worch gegründet worden, um die wachsenden Angriffe militanter Linksextremisten gegen Personen aus der rechtsextremen Szene zu begegnen. Ihre Propaganda richtete sich gegen linke Gruppen und Institutionen des demokratischen Rechtsstaates. Ab Mai 1995 fanden wöchentliche Treffen statt, bei der die Zahl der Teilnehmer von anfänglich 20 bis auf 120 Personen stieg. Örtlich war die Anti-Antifa Ostthüringen im Raum Saalfeld/Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern aktiv. Seit 1997 trat die Anti-Antifa Ostthüringen unter dem Namen Thüringer Heimatschutz (THS) auf.

Das Gutachten der Schäfer-Kommission schreibt die Führung des THS Tino Brandt zu. Mitglieder des THS waren nach dem Bericht der Schäfer-Kommission auch Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe. Aufgegliedert war der THS in die Sektionen Jena, Sektion Saalfeld und die Sektion Sonneberg. Seit 1999 sei auch die Freie Kameradschaft Gera und seit 2000 die Sektion Eisenach dem THS zuzuordnen.

Politisch war der THS nach Angaben des Gutachtens der Schäfer-Kommission eng mit der NPD Thüringen verknüpft. Im Wahljahr 1999 waren von zwölf Kreisverbänden der Thüringer NPD vier Kreisvorsitzende und vom zwölfköpfigen Landesvorstand sieben Funktionäre Anhänger des THS.

Seit 2004 nahm das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz keine Aktivitäten des THS wahr. Der Verfassungsschutzbericht des LfV Thüringen spricht 2004 nur noch vom ehemals existierenden THS.

Blood & Honour

Die rechtsextreme und rassistisch ausgerichtete Skinhead-Bewegung Blood & Honour (B&H) entstand Ende der 1980er Jahre in Großbritannien. Ihr Gründer war der 1993 verstorbene Sänger der Skinhead-Band Skrewdriver, Ian Stuart Donaldson. Im Jahr 1994 gründete sich in Berlin die B&H Division Deutschland und ihre Jugendorganisation White Youth (Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, www.verfassungsschutz.hessen.de, 2012). B&H hatte sich zur Aufgabe gemacht, neonazistische Bands miteinander zu koordinieren und die nationalsozialistische Ideologie zu verbreiten. Man sah Musik als ideales Mittel ideologischer Beeinflussung jugendlicher Skinheads an. B&H organisierte Konzerte rechtsradikaler Bands, unterstützte diese bei Produktionen und Vertrieb ihrer Tonträger und gab ein Mitteilungsblatt heraus. Im Mitteilungsheft Nr. 8 war ein Interview mit der Band „Landser“ abgedruckt. B&H wachte über die Urheberrechte der rechtsextremen Bands und versuchte Schwarzpressungen zu verhindern. B&H bekannte sich sehr deutlich zu Adolf Hitler und weiteren Nazigrößen. Die Worte Blut und Ehre, ein Begriff des Nationalsozialismus, wurden als Kennzeichen verwandt. Szenecode für B&H war die 28 (Zahlenwert der Buchstaben B und H).

B&H und White Youth wurden am 14.09.2000 vom Bundesinnenministerium verboten.

2. Abläufe

1995

Im Jahr 1995 legen Böhnhardt und weitere unbekannte Täter in Buchenwald/Thüringen am Denkmal für die Opfer des Todesmarsches der Häftlinge und seinen Außenlagern im April 1945 eine Sprengstoffatrappe ab.

Apr. 1996

Im April 1996 werden zwei Bombenattrappen an einen Puppentorso an einer Autobahnbrücke der A4 bei Jena/Thüringen, welcher die Aufschrift „Jude“ trägt, angebracht.

06.10.1996

Am 06.10.1996 wird im Ernst-Abbe-Stadion in Jena/Thüringen eine Holzkiste mit schwarzem Hakenkreuz und Aufschrift „Bombe“ gefunden.

30./31.12.1996

Das Trio versendet Briefbombenattrappen an die Polizeidirektion Jena, an die Lokalredaktionen der Thüringer Landeszeitung und an die Stadtverwaltung Jena/Thüringen. In den beigefügten Schreiben werden weitere Drohungen gegen das Leben von Personen des öffentlichen Lebens (z.B. Ignatz Bubis, damaliger Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland) ausgesprochen.

02.09.1997

Vor einem Theater in Jena/Thüringen wird eine Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) aufgefunden, welche zwar funktions- aber nicht zündfähig ist. Auf dem roten Koffer befinden sich wiederum schwarze Hakenkreuze mit weißem Kreis. Belegt ist, dass die USBV in einer Garage, welche das Trio nutzte, hergestellt wurde.

Oktober 1997

Bönnhardt wird wegen der Bombenattrappen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Januar 1998

Am 26.01.1998 findet eine Durchsuchung der vom Trio genutzten Garagen statt, wobei insgesamt 1,4 kg TNT gefunden werden. Am selben Tag taucht das Trio unter.

April 1998

TKÜ durch Thüringen ergibt, dass Wohlleben Kontaktmann des Trio war und die Eltern Böhnhardts finanzielle Unterstützung leisten. Quellenmitteilung eines LfV eines anderen Bundeslandes: Quelle teilt mit, dass Jan W. zurzeit den Auftrag habe, für die drei rechten Skinheads Waffen zu besorgen.

14.10.1998

Quellenmitteilung eines weiteren Bundeslandes, Jan W. soll immer noch auf der Suche nach Waffen für das Trio sein.

Oktober 1999

Am 06.10.1999 und am 27.10.1999 begeht das Trio mutmaßlich zwei Banküberfälle in Chemnitz/Sachsen.

09.09.2000

In Nürnberg/Bayern wird am 09.09.2000 der aus Schlüchtern/Hessen stammende 38-jährige türkische Blumenhändler Enver Simsek durch mehrere Schüsse aus einer Ceska, Typ. 83, und einer Pistole der Marke Bruni getötet.

November 2000

VP 562 wird durch einen VP-Führer des LKA Berlin für Ermittlungen in der rechten Musikszene auf Weisung von Herrn H. in Dresden angeworben und als VP geführt. GBA gibt Vertraulichkeitszusage für VP 562 ab.

30.11.2000

Das Trio begeht mutmaßlich am 30.11.2000 einen weiteren Banküberfall in Chemnitz/Sachsen.

19.01.2001

Es ereignet sich in den hinteren Räumen eines iranischen Lebensmittelgeschäfts in Köln eine Explosion. Eine Person wird dabei schwer verletzt und es entsteht hoher Sachschaden. Nach derzeitigen Erkenntnissen hat kurz vor Weihnachten 2000 ein ca. 25-28-jähriger, vermutlich Deutscher, das Geschäft betreten und Einkäufe getätigt. Nach Zeugenaussagen hätten in einem von ihm mitgeführten Einkaufskorb bereits mehrere Waren gelegen, darunter eine rot lackierte Gebäckdose mit Sternenmuster. An der Kasse habe er festgestellt, dass er kein Geld dabei hatte. Mit dem Hinweis, das Geld holen zu wollen, habe er den Warenkorb zurückgelassen. Eine Abholung erfolgt nicht und der Korb wird in einen Nebenraum gestellt. Eine Person öffnet am 19.01.2001 die Gebäckdose und löst die Explosion aus. Die später im Wohnhaus des Trios aufgefundene DVD enthält Bilder zu dieser Tat.

13.06.2001

In Nürnberg/Bayern wird ebenfalls mit einer Ceska 83 der 48-jährige türkische Änderungsschneider Abdurrahim Özüdogru durch zwei Kopfschüsse getötet.

27.06.2001

In Hamburg wird der 30-jährige türkische Gemüsehändler Süleyman Tasköprü in seinem Geschäft mit drei Kopfschüssen aus zwei Waffen, einer Ceska 83 und einer Pistole der Marke Bruni getötet.

05.07.2001

Das Trio begeht mutmaßlich am 05.07.2002 in Zwickau/Sachsen einen Banküberfall.

09.08.2001

Information der VP 562 an VP-Führer:

Eine Person namens S. hat Jan W. Waffen, genauere Eingrenzung nicht möglich, angeboten. W. habe dieses Angebot abgelehnt. Gerüchten zu Folge hat S. diese Waffen unbekanntem Personen/Gruppen im Bereich Potsdam angeboten. (Es handelt sich um

Wissen vom Hörensagen. VP 562 konnte hierzu nichts Konkretes ergänzen. Die VP selbst habe die Waffen nie gesehen.)

29.08.2001

In München/Bayern wird am 29.08.2001 der 38-jährige türkische Gemüsehändler Habil Kilic mit zwei Kopfschüssen mit einer Ceska 83 in seinem Laden getötet.

11.09.2001

Anschläge auf World Trade Center in New York/USA durch Islamisten, welche diverse Verbindungen nach Deutschland hatten, daher bestand erheblicher Ermittlungsaufwand.

Dezember 2001

Das Gutachten der Schäfer-Kommission führt aus:

„Thüringer LfV erhielt von Februar 1998 bis Dezember 2001 47 Quellenmitteilungen zum Trio“

13.02.2002

Information der VP 562 an VP-Führer:

Jan W. soll zurzeit Kontakt zu drei Personen aus Thüringen haben, die per Haftbefehl wegen Sprengstoff- und Waffenbesitzes gesucht werden. Die VP kann diese namentlich nicht benennen.

13.05.2002

Jan W. wird von Beamten des Thüringer LKA in der Wohnung seiner Mutter angetroffen und befragt. Er gibt an, keinen persönlichen Kontakt zu den drei Gesuchten, die er auch nicht persönlich kennt, zu haben.

25.09.2002

Das Trio begeht mutmaßlich am 25.09.2002 einen Banküberfall in Zwickau/Sachsen.

19.11.2002

Das Gutachten der Schäfer-Kommission führt aus:

„Thüringer LKA vermerkt, die StA Gera habe telefonisch mitgeteilt, dass wegen der hohen Fahndungskosten, schwieriger Beweislage und baldiger Verjährung ohne konkrete Fahndungsansätze keine Intensivierung der Fahndung nach dem Trio erfolgen solle.“

29.01.2003

Information der VP 562 an VP-Führer:

Jan W. ist in Chemnitz umgezogen und hat sich aus der dortigen Szene gelöst. Zurzeit ist er häufig in Potsdam und Berlin. In Potsdam hat er Kontakt zu dem Umfeld von M., Mitglied der Gruppe „Preußenheads“. In Berlin unterhält der Kontakte zu dem Szeneladen „Halloween“. Er soll umfangreich mit gestohlenen Handys, Markensonnenbrillen sowie Faustfeuerwaffen handeln. Weiterhin wurde bekannt, dass er sich wegen seiner umfangreichen Schulden innerhalb der rechten Szene aus dieser herausgezogen haben soll. Unter anderem sollen Ihnen Mitglieder der Gruppe „Blitzkrieg“ wegen diverser Schulden suchen. (Die VP hat ihr Wissen hierzu vom Hörensagen. Die VP hat die von W. mutmaßlich angebotenen Waffen oder anderen Waren nicht gesehen.)

23.06.2003

Verfolgungsverjährung im Hinblick auf den Bombenbau, StA Gera veranlasst am 24.06.2003 die Fahndungslöschung nach dem Trio wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung.

27.08.2003

Information der VP 562 an VP-Führer:

Die VP benennt eine Person mit dem Familiennamen Sch., die in Ludwigsburg wohnhaft war. Sie ist ca. 190 cm groß. Bis zum Jahr 2001 sei die Person dafür bekannt gewesen, mit Waffen zu handeln. Welche Waffen genau angeboten wurden, ist der VP nicht bekannt. Die VP wurde gebeten, sich um diese Person zu kümmern und aktuelle

Informationen zur Wohnanschrift, Namen usw. zu besorgen. Die VP konnte zu der genannten Person nichts weiter in Erfahrung bringen. Eigene Beobachtungen konnte die VP zu Waffengeschäften nicht machen. Es handelt sich um Wissen von Hörensagen.

23.09.2003

Das Trio begeht mutmaßlich am 23.09.2003 erneut einen Banküberfall in Chemnitz/Sachsen.

25.02.2004

In Rostock/Mecklenburg-Vorpommern wird am 25.02.2004 der 24-jährige türkische Staatsangehörige Yunus Turgut in seinem Imbiss durch drei Kopfschüsse mit einer Ceska 83 getötet.

Mai 2004

In Chemnitz/Sachsen begeht das Trio mutmaßlich am 14.05., 18.05. und 22.05.2004 Banküberfälle.

09.06.2004

Am 09.06.2004, gegen 16 Uhr, detoniert vor einem Geschäft eines türkischen Staatsangehörigen in der Keupstraße in Köln/Nordrhein-Westfalen ein Sprengsatz. Hierbei werden insgesamt 22 Personen zum Teil lebensgefährlich verletzt. Es entsteht hoher Sachschaden. Die später im Wohnhaus des Trios aufgefundene DVD enthielt Bilder zu dieser Tat.

22.05.2005

Das Trio begeht mutmaßlich in Chemnitz/Sachsen einen Banküberfall.

09.06.2005

Am 09.06.2005 wird der 50-jährige türkische Staatsangehörige Ismail Yasar mit Schussverletzungen im Kopfbereich tot in seinem Döner-Imbiss in Nürnberg/Bayern aufgefunden. Die Schüsse stammen wieder aus einer Ceska 83.

15.06.2005

Am 15.06.2005 wird in München/Bayern der 41-jährige griechische Staatsangehörige Theodoros Boulgarides mit Schussverletzungen im Kopf, die aus Schüssen einer Ceska 83 resultieren, tot in den Büroräumen seines Schlüsseldienstes aufgefunden.

24.08.2005

Information der VP 562 an VP-Führer:

Die VP hat sich auftragsgemäß um Informationen bemüht, ob sich die verbotene KS Tor hinter der Seite www.freie-krafte.tk verbirgt. Die Daten dieser Seite sollen auf dem Netz Speicher 24 abgelegt sein. Die VP konnte diesbezüglich angeben, dass der Servernetzspeicher 24 von einem Ralf W. betrieben wird. Er soll zu einem Netzwerk freier Kameradschaften und der NPD gehören. Eine von ihm genutzte E-Mail-Adresse ist:XXXX.

W. soll eine Ausbildung als Fachinformatiker für Systemintegration absolviert haben und soll derzeit auch als Fachinformatiker arbeiten. Er soll auch als Gestalter verschiedenster Internetanwendungen tätig sein und mit dem Provider lobdeweb.de einen Service für Webspaces anbieten. Dieses Angebot soll auch von rechten Gruppierungen genutzt werden, ebenso wie von der Fußballfanggruppe „Bullettenwölfe“ aus Jena. W. soll unter anderem wegen Nötigung vorbestraft sein, da er zusammen mit André K. und anderen Jena Neonazis zwei Frauen zu Aussagen über die Jenaer Antifaszene gezwungen haben soll. Er soll weiterhin im Thüringer Heimatschutz aktiv sein und bei der Rekrutierung von jugendlichem Nachwuchs durch die Organisationen des Thüringentages der nationalen Jugend mitgewirkt haben. Weiterhin soll er Medienprojekte wie z.B. das „mitteldeutsche Sprachrohr“ unterstützen. (Es handelt sich bei den ergänzenden Angaben zu W. um Wissen vom Hörensagen.)

04.04.2006

Gegen Mittag des 04.04.2006 wird der 39-jährige deutsche Staatsangehörige türkischer Abstammung Mehmet Kubasik in dem von ihm betriebenen Kiosk in Dortmund/Nordrhein-Westfalen mit Schussverletzungen im Kopf, die von einer Ceska 83 stammen, tot aufgefunden.

06.04.2006

Zwei Tage später, am 06.04.2006, wird der 21-jährige deutsche Staatsangehörige türkischer Abstammung Halit Yosgat in dem Internet-Cafe seines Vaters in Kassel/Hessen mit Schussverletzungen im Kopf tot aufgefunden. Auch diese Schüsse stammen aus einer Ceska 83.

Herbst/Winter 2006/2007

Am 05.10., 07.11.2006 und 18.01.2007 begeht das Trio mutmaßlich Banküberfälle in Chemnitz und Stralsund.

25.07.2007

In Heilbronn wird die Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter durch einen Kopfschuss durch das Seitenfenster ihres Dienstwagens getötet. Ihr Kollege, Martin A., wird durch Kopfschüsse lebensgefährlich verletzt. Die Beamten gehen über Monate einer DNA-Spur nach, die sich später als kontaminiertes Wattestäbchen herausstellt.

31.12.2007

Vollstreckungsverjährung im Verfahren „Puppentorso“ gegen Uwe Böhnhardt.

Februar 2009

Vorerst letzter Kontakt zwischen LKA Berlin und VP 562.

August bis Oktober 2009

Entscheidung in der Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport u.a. die Akten „Landser“ auszusondern. Prüfung, ob Landesarchiv an den Akten Interesse hat.

07.09.2011

Am 07.09.2011 begeht das Trio einen Banküberfall in Arnstadt/Thüringen.

15.09.2011

Liste zur Aussonderung für die Abteilung II wird erstellt.

30.09.2011

Durchsicht der ausgesonderten Akten durch Mitarbeiter des Landesarchivs, Markierung der aufzubewahrenden Akten auf dem Aktendeckel mit „L“ oder ähnlichen Bezeichnungen, Verbringung der Akten in Umzugskartons in einen Lagerraum des Verfassungsschutzes, wobei die Unterscheidung der Umzugskartons zwischen zu archivierenden und zu vernichtenden Akten ausschließlich durch die Position im Raum zu erkennen ist.

Herbst 2011

Am Vormittag des 04.11.2011 begehen Bönnhardt und Mundlos einen Banküberfall in Eisenach/Thüringen. Gegen Mittag wird im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen ein Wohnmobil in einem Wohngebiet überprüft. Durch die Polizisten werden Knallgeräusche wahrgenommen. Der vordere Teil des Fahrzeugs gerät in Brand. Im Wrack des Fahrzeugs werden die Leichen von Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos aufgefunden. Am Nachmittag kommt es in Zwickau/Sachsen in einem Wohnhaus, in dem das Trio lebte, zu einer Explosion, welche vorsätzlich herbeigeführt wurde. Am 08.11.2001 stellt sich Beate Zschäpe im Beisein eines Rechtsanwalts der Polizei. Am 11.11.2011 leitet die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Frau Zschäpe wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ein und beauftragt das BKA mit den Ermittlungen.

14.12.2011

Die BAO TRIO des BKA stellt eine erste Anfrage an das LKA Berlin zu Verbindungen zur NSU.

13.01.2012

Die BAO TRIO des BKA stellt eine zweite Anfrage an das LKA Berlin zu Verbindungen zur NSU.

26.01.2012

Die BAO TRIO übersendet den 20. Lagebericht, wobei der Name der VP 562 erstmals als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts genannt wird.

27.01.2012

Der BT-UA konstituiert sich.

01.03.2012

Der BT-UA beschließt auf seiner Sitzung den Beweisbeschluss BE-1.

07.03.2012

Die BAO TRIO übersendet ein Schreiben an das LKA Berlin, in dem um Überprüfung von 15 Namen gebeten wird. Das LKA Berlin sichtet noch am selben Tag Lichtbilder. Hierbei wird die ehemalige VP des LKA Berlin, VP 562, erkannt.

08.03.2012

Die Vizepräsidentin der Berliner Polizei, Frau Koppers, wird über die VP 562 informiert.

09.03.2012

Die Vizepräsidentin der Berliner Polizei, Frau Koppers, informiert telefonisch den Innensenator, Frank Henkel, über die Verbindung von VP 562, die als VP des LKA Berlin geführt wird, im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft.

12.03.2012

Der Beweisbeschluss BE-1 geht der Senatskanzlei zu.

13.03.2012

Die BAO TRIO des BKA wird über die VP informiert.

15.03.2012

Die Vizepräsidentin der Berliner Polizei, Frau Koppers, telefoniert mit der Bundesanwaltschaft und vereinbart ein Gespräch in Karlsruhe am 20.03.2012.

20.03.2012

Es findet in Karlsruhe ein Gespräch zwischen der Vizepräsidentin der Berliner Polizei, Frau Koppers, dem Leiter des LKA, dem Leiter des LKA 5 und den Vertretern der Bundesanwaltschaft statt.

27.03.2012

Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft nehmen Einsicht in die VP-Akte der VP 562 beim LKA Berlin.

17.04.2012

BE-1 geht bei der Abteilung I von SenInnSport ein. Das Original wird an die Abteilung II gegeben, da diese die Federführung übernimmt, eine Kopie erreicht Abteilung III.

24.04.2012

Das zuständige Referat II B 1 der Abteilung II fertigt den 1. Verfügungsentwurf.

03.05.2012

Die Verfügung wird durch AbtL'in, Frau Schmid, der Abteilung II abgezeichnet und an die Hausleitung übersandt.

04.05.2012

Es wird die Reinschrift des Antwortschreibens zum BE-1 erstellt.

10.05.2012

Die Antwort auf BE-1 wird an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags versandt.

24.05.2012

Die Vizepräsidentin der Berliner Polizei, Frau Koppers, versendet ein Antwortschreiben an den Generalbundesanwalt mit einem Behördengutachten als Anlage.

ab Juni 2012

Inaugenscheinnahme der Akten durch GSB im Lagerraum, er stellt dabei fest, dass die Akten des Referats Rechtsextremismus der Abteilung II noch nicht entheftet sind und sich nach wie vor in Leitz-Ordnern befinden; Bitte an Referat II B die Akten kurzfristig zu entheften

ab 25.6.2012

Entheftung sämtlicher Aktenordner des Bereichs II B 1 im Lagerraum durch Mitarbeiter II B.

29.06.2012

GSB verbringt Akten zur Aktenvernichtung an die Bundesdruckerei

05.07.2012

Der BT UA beschließt auf seiner Sitzung den Beweisbeschluss BE-2.

09.07.2012

BE-2 geht vorab per Mail von der Senatskanzlei im Referat II B ein.

12.07.2012

Das Übermittlungsschreiben der Senatskanzlei zu BE-2 geht bei SenInnSport ein.

24.07.2012

Die Bundesanwaltschaft setzt den Ermittlungsbeauftragten des BT UA, Herrn Prof. Heintschel-Heinegg, über den Sachverhalt die VP 562 betreffend in Kenntnis.

26.07.2012

Es erfolgt die Abstimmung mit dem Generalbundesanwalt zur Vorgehensweise und zum Inhalt der Antwort auf den Beweisbeschluss BE-2.

01.08.2012

Der Leiter des LKA 5 nimmt mit dem Sekretariat des BT-UA Kontakt auf, um Fragen der Übermittlung von eingestuften Akten zu klären. Die Bundesanwaltschaft genehmigt das Antwortschreiben des LKA an den 2.UA.

02.08.2012

Eingang des Antwortschreibens des LKA zum Beweisbeschluss BE-2 bei Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

06.08.2012

Übermittlung des LKA Schreibens an Abt. II.

16.08.2012

1. Verfügungsentwurf einer Antwort für die Abt. II durch II B 1.

Ende August 2012

Aufgrund von Krankheit und Urlaub von II B 1 und II B verzögert sich die weitere Bearbeitung.

05.09.2012

Es erfolgt die Abstimmung der Antwort auf BE-2 zwischen den Abteilungen II und III der Innenverwaltung.

11.09.2012

Es erfolgt ein zweiter Verfügungsentwurf durch II B.

13.09.2012

Verfügungsentwurf zur Beantwortung des BE-2 zur Vorlage an StS Krömer; dieser wird abgezeichnet. Die Sammlung aller Informationen im Geschäftsbereich von SenInnSport wird abgeschlossen und das Antwortschreiben von StS Krömer an den 2.UA wird versandt.

18.09.2012

Die Bundesanwaltschaft „genehmigt“ die Informationen gegenüber dem Innenausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Mit Schreiben vom 18.09.2012 übersendet die Vizepräsidentin der Berliner Polizei, Frau Koppers, die als geheim eingestufte VP-Akte an den BT-UA.

G. Materialien / Quellen: - In der offenen Fassung nur auszugsweise abgedruckt -

Vorschriften:

- RiStBV, Anlage D - Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Inanspruchnahme von Informanten und über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung

Beweisbeschlüsse und Antworten:

- Beweisbeschluss BE-1 nebst Anlagen vom 01.03.2012
- Antwort SenInnSport vom 01.03.2012 an Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zu BE-1
- Beweisbeschluss BE-2 nebst Anlagen vom 05.07.2012
- Beantwortung BE-2 des 2. UA der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch PPr Berlin, 01.08.2012
- Antwort SenInnSport vom 05.09.2012 an Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zu BE-2
- Beweisbeschluss BE-3 vom 27.09.2012
- SenInnSport Antwortschreiben vom 02.11.2012 an 2. BT-UA zu BE-3
- SenInnSport Abteilung II B 12 – Beantwortung BE-3 vom 31.10.2012
- PPr an SenInnSport Antwort BE-3 vom 31.10.2012
- Antwort Abteilung III auf BE-3
- Beweisbeschlussantrag BE-4 vom 05.11.2012
- SenInnSport Antwort BE-4 an 2. UA vom 15.11.2012

Gremienunterlagen:

- Beweisbeschluss IMK-1 vom 09.02.2012

- Übersicht über Beschlüsse und Berichte im Zeitraum 01.01.1992 – 08.11.2011

Sitzungs-/Ausschussunterlagen:

- ISOA-Protokoll 09.01.2012
- ISOA-Protokoll 18.09.2012
- ISOA-Protokoll 18.09.2012-nicht öffentlicher Sitzungsteil
- ISOA-Protokoll 23.09.2012
- ISOA-Protokoll 23.09.2012 – nicht öffentlicher Teil
- VSA-Protokoll 09.11.2012
- VSA-Protokoll 14.11.2012
- ISOA-Protokoll 22.10.2012 –öffentlicher Teil

Gutachten und Berichte:

- Dr. Gerhard Schäfer, Volker Wache, Gerhard Meiborg - Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ vom 14.05.2012
- Engelke-Bericht zur Aktenvernichtung beim BfV
- Kurzgutachten LKA KT 42 zum Ausschluss einer DNA-Übereinstimmung
- Schlussbericht Spreegeschwader

Fragenkataloge und Antworten:

- Fragenkatalog der Fraktion Die Grünen
- Offener Fragenkatalog der Fraktion Die Linke
- Schreiben PPr an SenInnSport vom 18.10.2012 betreffs Geheimer Fragenkatalog Die Linke und Grüne zum ISOA 22.10.2012 TOP 1

Sonstiges:

- Schriftwechsel GBA/PolPräs zu Akteneinsicht
- Auszüge aus den Strafermittlungsakten des „Landser“-Verfahrens, Eingang 03.12.2012
- Kammergericht Urteil „Landser“-Verfahren vom 22.12.2003
- Urteil Landgericht Dresden vom 03.06.2005

Die vorstehende Liste der verwandten Unterlagen ist nicht als abschließend zu verstehen; sie ist – ebenso wie die Zitierweise im Gutachten – nicht an wissenschaftlichen Maßstäben orientiert, sondern stellt das Bemühen dar, in einem sehr engen Zeitrahmen eine sachorientierte Bewertung und Entscheidungshilfe für die Praxis unter Darlegung der wesentlichen Maßstäbe und Indikatoren zu bieten. Bei der Zusammenstellung der Chronologie etwa ist neben dem Bericht der Schäfer-Kommission und Lageberichten auf eine Vielzahl von Publikationen in den Medien und im Internet zurückgegriffen worden, und zwar mit dem primären Anspruch der sachlichen Belastbarkeit.

Zweiter Teil: Die Vertrauensperson

A. Auswahl und Anwerbung

Im Rahmen der Prüfung der Frage, ob bei der Auswahl und Führung der VP 562 rechtliche und fachliche Fehler gemacht wurden, wurde u.a. zunächst das Zustandekommen der Verpflichtung des Kandidaten gegenüber dem GBA, der zeitlich ersten Einholung einer Zusicherung, geprüft.

Da eine nähere gesetzliche Regelung der Figur der Vertrauensperson bzw. des Informanten bislang nicht besteht (insoweit erfolgt ein Rückgriff auf die Generalklausel der §§ 161,163 StPO), war und ist Maßstab für die Anwerbung einer Vertrauensperson die Anlage D zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in der Fassung vom 25.5.1994, die identisch mit der sog. GAV (Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung) der Bundesländer war und ist, sowie eine Geschäftsanweisung des Polizeipräsidenten in Berlin aus dem Jahre 1987.

Hiernach gehörte es zu den Voraussetzungen des VP-Einsatzes, dass ein bestimmter Schweregrad der Kriminalität erreicht wird (Ziff. 3.1. RiStBV Anlage D n.F.), was bei dem Staatsschutzdelikt der Volksverhetzung (hier durch Herstellung und Vertrieb von CD's u.a. der Gruppe „Landser“) sowie dem Tatvorwurf der Bildung einer bzw. der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung indiziert war; es musste eine Subsidiarität gegenüber anderen Ermittlungsansätzen beachtet werden (Ziff. 3.2 a.a.O.), was nach Dauer und Umfang der Ermittlungen aus heutiger Sicht jedenfalls nahe lag, und es musste von einer Gefährdung der Aussageperson oder unzumutbaren Nachteilen für sie im Falle einer offenen Aussage auszugehen sein (Ziff. 3.3 a.a.O.), eine Prognose, die sich ex post durch Übergriffe wegen einer anderen Aussage bestätigte. Nach dem Ergebnis der hiesigen Erhebung ist davon auszugehen, dass die VP 562 die Voraussetzungen von Ziffer 3 Anl. D RiStBV erfüllte.

Aus Ziff. 4 b) Anl. D RiStBV ergibt sich weiterhin, dass die VP zuverlässig sein muss, da andernfalls die Zusage der Vertraulichkeit wieder entfiel. Aufgrund der damals zur Verfügung stehenden Informationen lagen keine Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit bzw. - insoweit ungeschriebenes Kriterium: *fehlende Eignung* - vor. Zu einer Vorgeschichte als Zuträger der Kriminalpolizei in der DDR war der VP-Führung und den an der Anwerbung beteiligten Stellen nach den eingesehenen Unterlagen nichts bekannt. Seine Vorstrafengeschichte und die polizeilichen Vorerkenntnisse wurden ausgewertet und beeinträchtigten die Auswahl nicht. Familiäre Situation und Motivation für die Mitarbeit wurden erfragt und erfasst. Der Umstand, dass der Kandidat keinen Wohnsitz in Berlin unterhielt, war für seine Verpflichtung unerheblich. Es gab keine Bestimmungen, die eine derartige Beschränkung vorsahen. Eine solche wäre aus hiesiger Sicht auch nicht sinnvoll. Im Vordergrund sollte die Gewinnung der erforderlichen Informationen stehen; dass aus Zweckmäßigkeitserwägungen häufig eine Führung am oder eine Abgabe an den Wohnort erfolgt, steht dem nicht entgegen.

Hätte man zum damaligen Zeitpunkt indessen bereits gewusst, dass der VP-Kandidat ca. 2 Jahre vor seiner Anwerbung der später als NSU bekannt gewordenen Tätergruppe Sprengstoff beschafft hatte, hätte nach hiesigem Dafürhalten die Entscheidung anders ausfallen müssen: Nach eigenem Bekunden hatte er auf Anfrage des Trios eine Menge an TNT ohne Zünder beschafft, die in einen kleineren Schuhkarton gepasst hätte. Ca. 1 kg TNT wurden später in einer Werkstatt aufgefunden, die die Tätergruppe zu ihren Taten bis 1998 genutzt hatte (zum Bau mehrerer Sprengsatzattrappen und eines Sprengkörpers ohne Zünder) und die Anlass für die Haftbefehlsfahndung in den Jahren 1998 bis 2003 gab. Ob die ca. 10g. TNT, die in der letztgenannten USBV aufgefunden wurden, ebenfalls aus dieser Lieferung stammten, kann von hier aus nicht aufgeklärt werden, liegt aber nahe.

Abgesehen von der vorrangig vorzunehmenden Strafverfolgung wegen dieses Verhaltens hätte die darin zum Ausdruck kommende Gefährlichkeit nach hiesiger Einschätzung dazu führen müssen, von einem Anwerbeversuch Abstand zu nehmen. Nur hat sich aus den

hier vorgenommenen Überprüfungen keinerlei Hinweis darauf ergeben, dass die heutige Darstellung der VP, dieses den Ermittlungsbehörden verschwiegen zu haben, unzutreffend wäre. Dabei ist nach hiesiger Einschätzung auch aktuell nicht auszuschließen, dass sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens der Bundesanwaltschaft und selbst im Rahmen einer sich evtl. anschließenden Hauptverhandlung noch stärkere Verstrickungen der früheren VP in Aktivitäten des NSU bekannt werden.

Es empfiehlt sich an dieser Stelle der Betrachtung auch ein Blick auf die Ausgangssituation: Bereits an der Anwerbung der VP waren im Staatsschutzbereich erfahrene Beamte beteiligt. Die Erwägung, dass diese sich aufdrängende Hinweise auf eine Beteiligung des VP-Kandidaten an Waffen- und Sprengstoff-Aktivitäten innerhalb der rechten Szene sehenden Auges ignoriert hätten, gleichsam um „in Ruhe“ ein Tonträgerverfahren betreiben zu können, entspricht nicht der Lebenserfahrung.

Auch an den heutigen Kriterien gemessen erscheint daher eine Anwerbung der VP 562 auf der Grundlage der damaligen Erkenntnislage nicht fehlsam. Es darf hierbei nicht außer Betracht gelassen werden, dass Vertrauenspersonen von der Rspr. zutreffend nur ein minimaler Beweiswert zuerkannt wird. Ihre Aussagen sind isoliert nie dazu geeignet, den Schuldnachweis gegen einen Angeklagten zu führen (vgl. nur BGH vom 7.6.2000 – 3 StR 84/00). Ihr „Kerngeschäft“ besteht in der Beschaffung von Einstiegs- und Hintergrundinformationen, auf deren Grundlage dann originäre Beweismittel gewonnen werden können. Zur Erlangung besagter Einstiegs- und Hintergrund- bzw. Strukturinformationen bedarf es aber in aller Regel einer Einbindung der VP in das kriminelle Milieu, sodass unbescholtene Hinweisgeber mit validen Informationen die große Ausnahme bilden. Dementsprechend stellt eine Vorstrafensituation bis hin zu vollzogenen Freiheitsstrafen -anders etwa als bei Quellen einer Verfassungsschutzbehörde- üblicherweise keinen durchgreifenden Ausschlussgrund dar. Zuverlässigkeit, Eignung, Effizienz und Absprachefähigkeit werden häufig erst „on the job“ nachhaltig überprüft werden können. Durch einen entsprechenden Mechanismus schützen sich die Sicherheitsbehörden untereinander vor Personen, die bereits in einem

anderen Bundesland abgelehnt oder „aussortiert“ worden sind. Auch ein derartiger Ablehnungsgrund war bei VP 562 nicht erkennbar. Aus der Persönlichkeit und insbesondere dem bekannten Vorleben heraus drängte sich daher eine Ablehnung für eine VP-Tätigkeit nicht auf.

B. Die Auftragserteilung an die VP

Grundlegend anders sah es dagegen nach hiesiger Einschätzung aufgrund der Rolle der VP im Verfahrenskomplex aus: Zu den Voraussetzungen der Abgabe einer Zusicherung der Vertraulichkeit gehört bei V-Personen wie bei Informantinnen und Informanten der Umstand, dass der/die Betroffene am Tatgeschehen, zu dessen Ermittlung er/sie eingesetzt bzw. abgeschöpft werden soll, nicht beteiligt ist. Dies ergibt sich bereits aus der Regelung der Nr. 4 c) RiStBV Anl. D, wonach das nachträgliche Bekanntwerden der Tatbeteiligung zum Entfall der Vertraulichkeit führt. Wenn schon ein nachträgliches Bekanntwerden der Tatbeteiligung Ausschlussgrund ist, muss eine bereits anfänglich bekannte Tatbeteiligung nach hiesiger Wahrnehmung erst recht zur Ablehnung führen. Die in der Auswahl zum Ausdruck kommende rechtliche Einschätzung der Anklagebehörde lässt nach hiesiger Wahrnehmung die erhebliche Gefahr außer Betracht, dass für andere Verfahrensbeteiligte – einschließlich des Gerichts – der unzutreffende Eindruck einer höheren Beweisdichte entstehen kann: Wird ein VP-Hinweis als Einstiegs- oder Hintergrundinformation in ein Verfahren eingeführt und sodann die offene Aussage des Betreffenden eingebracht, so wird für alle anderen Verfahrensbeteiligten der Eindruck erweckt, diese bestätige die (tatsächlich eigene) VP-Information. Wenn ein Teil eines Verfahrenskomplexes außerhalb der eigenen Zuständigkeit bearbeitet wird, lässt sich ein solches Geschehen auch nicht mehr verlässlich in dem erforderlichen Maße steuern, um die Verfahrensfairness sicherzustellen, etwa indem man durch Aufrechterhaltung des Aussageverweigerungsrechts der tatbeteiligten V-Person eine derartige Aussagedoppelung verhindert. Nach hiesigem Verständnis lässt sich der Regelung der

Nummer 4 c) RiStBV, Anlage D, auch die Erwägung entnehmen, dass bei einer tatbeteiligten VP von vorneherein Anlass zu der Besorgnis besteht, sie werde eine subjektive – ihr im Rahmen der eigenen Strafverfolgung günstige - Sichtweise der beschafften Informationen vermitteln.

Der GBA führte seit August 2000 ein Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder der Band „Landser“ sowie jedenfalls gegen die führenden Köpfe des Managements und der Vertriebsstruktur. Es handelte sich - soweit bekannt - um das erste Mal, dass (erfolgreich) versucht wurde, unter dem Gesichtspunkt der kriminellen Vereinigung (§ 129 Strafgesetzbuch) gegen die führenden Strukturen der rechtsextremistischen Musikszene vorzugehen. Die spätere VP wurde in den Vertrieb eingebunden. Sie wurde deswegen auch später in einem gesonderten Verfahren von einem sächsischen Gericht verurteilt.

Damit hätte nach hiesiger Wahrnehmung der Einsatz der Auskunftsperson so nicht erfolgen sollen. Es hätte nach meiner Bewertung die Erwägung auf der Hand gelegen, dass es für die Frage einer „Tatbeteiligung“ nicht darauf ankam, ob eine Verfolgung der (am Vertrieb) Tatbeteiligten unter einem oder mehreren Aktenzeichen, bei einer oder mehreren Anklagebehörden in einer oder mehreren Hauptverhandlungen stattfindet sowie, dass der Bezug inkriminierter Tonträger in Verbreitungsabsicht und dessen späterer Vertrieb zwei Seiten der gleichen tatbestandlichen „Medaille“ sind, die am Vorliegen einer materiellen Tatbeteiligung im Sinne von Nr. 4 c) RiStBV Anl. D nichts ändern.

Vorsorglich ist insoweit geprüft worden, ob die nach hiesiger Würdigung regelwidrige Erteilung der Zusage Auswirkungen auf die „Landser“-Gerichtsverfahren hatte, und zwar mit *negativem* Ergebnis, d.h. in keiner der Gerichtsentscheidungen war die beschriebene Doppelung relevant: Die Verurteilungen erfolgten jeweils auf der Grundlage von Geständnissen und von früheren Angaben der Beteiligten sowie auf der Grundlage objektiver Beweismittel.

C. Die Rolle in anderen Verfahren und Tatzusammenhängen

Nach Wahrnehmung des Unterzeichners hat die VP losgelöst von den vorstehend beschriebenen Geschehnissen eine Vielzahl von Hinweisen zu einer Mehrzahl von anderen Sachverhalten erbracht, die nachvollziehbar von Nutzen für die Ermittlungsdienststellen und die Polizeibehörden als Ordnungs- bzw. Versammlungsbehörden waren. Eine positive Einschätzung ihrer Effizienz erscheint – jedenfalls bezogen auf die ersten Jahre ihrer Tätigkeit – durchaus vertretbar.

D. Die VP-Führung

Die zum Zeitpunkt der Anwerbung und während der Gewinnung der nunmehr als relevant eingestuften fünf Hinweise geltende Weisungslage stammte aus alliierter Zeit. Sie war auf die Kernthemen der V-Personen und Informanten-Führung fokussiert; Dokumentationspflichten für die Weitergabe bzw. Nichtweitergabe einer gewonnenen Information sowie ein Reglement für den Umgang mit verfahrensfremden Zufallserkenntnissen waren nicht enthalten. Damit blieb die Vorgehensweise und die Art der Aktenführung gerade in dem in Rede stehenden Zeitraum bis Ende 2003, in dem die nunmehr als relevant eingeschätzten Hinweise eingingen, bei der VP 562 innerhalb derjenigen Bandbreite, die die Weisungslage zuließ.

E. Abschaltung

Vielfach ist nach Bekanntwerden der NSU-Vorwürfe der Umstand hinterfragt worden, warum die VP 562 nicht abgeschaltet wurde, nachdem sie im Jahr 2005 durch ein sächsisches Landgericht zu einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurde. Tatsache ist jedoch, dass diese Verurteilung Ausfluss genau desjenigen Verfahrens war, für das sie angeworben worden war, nämlich der Tatvorwurf des

Vertriebs von Landser-CD's bis in das Jahr 2001. Generell lässt sich feststellen, dass bei Verurteilung wegen einer zum Zeitpunkt der Anwerbung bereits bekannten Tat die Abschaltung einer VP nur dann erfolgen wird, wenn man entweder – etwa aus Rechtsgründen – nicht mit einer Verurteilung gerechnet hat oder der Schuldspruch (z.B. Raub statt Diebstahl) oder die Sanktion wesentlich gravierender ausfallen als erwartet. Vorliegend wäre jedoch die Abschaltung zusätzlich gleichsam „treuwidrig“ gewesen, indem man eine Person in Kenntnis ihrer Verstrickung in ein Tatgeschehen den Bestimmungen der Anlage D zur RiStBV zuwider engagiert, sich ihrer Dienste bedient und sie anschließend wegen genau dieses Verstoßes gegen die Bestimmungen wieder „entlassen“ hätte. Eine solche Vorgehensweise hätte bei ihrem Bekanntwerden die Anwerbung anderer Vertrauenspersonen nicht gerade begünstigt.

Unabhängig von der Verurteilung der VP im Jahre 2005 hätte man aufgrund der aufgelieferten Ergebnisse wohl frühzeitiger zu der Einschätzung gelangen können, dass der Ertrag eine weitergehende Beschäftigung nicht mehr rechtfertigte, zumal in besonderen Einsatzlagen einem erneuten Heranziehen nichts im Wege gestanden hätte. Es ist aber nicht erkennbar, dass dieses Auswirkungen im Hinblick auf den NSU-Komplex gehabt hätte, denn für Kontakte der VP zum NSU im fraglichen Zeitraum ist nichts ersichtlich.

F. Angeblicher Schutz vor Strafverfolgung

Soweit in der öffentlichen Diskussion vereinzelt der Vorwurf erhoben worden ist, die VP könne durch die Strafverfolgungsbehörden vor Strafverfolgung geschützt worden sein, findet diese Annahme in den eingesehenen Unterlagen keine Stütze. Wie bereits dargestellt, erfolgten die Verfahrensbeschränkung und -abtrennung sowie die daraus resultierende Verzögerung der Erledigung betreffend die VP aus verfahrenstaktischen Gründen. Soweit vereinzelt die Idee entstand, die Überlassung eines Behörden-Mobiltelefons könnte aus Schutzerwägungen erfolgt sein, verkennt diese Einschätzung

die praktischen und verfahrenstaktischen Notwendigkeiten.

G. Mögliche Kausalität im NSU-Kontext

Aus diesen Feststellungen ergibt sich zugleich, dass – abgesehen von der natürlichen Kausalität („Hätte man ihn nicht angeworben, hätte er die Hinweise nicht geben können“) - kein Sachzusammenhang zwischen dem Vorgehen der Anwerbung eines Tatbeteiligten und späteren etwaigen Versäumnissen bei der Aufbereitung und Weiterleitung der Hinweise der VP 562 besteht. Denn die Kritik macht sich vorliegend nicht an der Auswahl der VP 562 als Quelle an sich, sondern ausschließlich an ihrer Doppelrolle im Landser-Komplex fest.

Dass diese Sichtweise auf die Person keinen Berliner Sonderweg darstellt, lässt sich unter anderem aus dem Anwerbeversuch des LfV Sachsen ableiten, den die VP selbst in einem öffentlichen Interview dargestellt hat.

H. VP-Informationsweitergabe

Zu den zentralen Fragen der vorliegenden Untersuchung gehört, diejenige, ob der VP-Hinweis vom 13.2.2002, wonach W. drei Personen kenne, die wegen Waffen- und Sprengstoffbesitzes mit Haftbefehl gesucht würden, weitergegeben wurde. Die dazu geführten Befragungen und Recherchen haben kein belastbares Bild ergeben: Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch zu Angaben in der Lage waren, konnte sich jedenfalls niemand von ihnen an eine Weitergabe über den Bereich der Ermittlungsgruppe Rechts hinaus erinnern. Entsprechende Aufzeichnungen oder Protokolle von Besprechungen konnten nicht festgestellt werden. Das durch die angehörten Personen vermittelte Bild, das durchaus den hiesigen Erfahrungswerten entspricht, umfasste eine zunächst informelle Informationsübermittlung, an deren Ende

die Entscheidung der Sachbearbeitung stand, welche Informationen in aktenverwertbarer Weise benötigt würden. Dabei wurde zugleich erkennbar, dass das nötige „Rüstzeug“, mit weitergehenden Hinweisen kompetent umzugehen, durchaus bestand. Eine tatsächliche Informationsübermittlung über die Grenzen der Berliner Polizei hinaus konnte jedoch nur in einem Einzelfall festgestellt werden; allerdings nicht bei den hier in Rede stehenden Hinweisen der VP 562. Die über die Innenministerien der Länder Thüringen und Sachsen gesteuerten Anfragen nach dem Erhalt eines entsprechenden Hinweises wurden durch die dortigen nachgeordneten Sicherheitsbehörden ebenso negativ beantwortet, wie Anfragen an andere Stellen.

Dies alles beweist nicht, dass der Hinweis nicht weitergegeben worden ist. Denkbar wäre insbesondere ein fernmündlicher Hinweis an eine Dienststelle außerhalb Berlins, der innerhalb der dortigen Ermittlungen berücksichtigt worden ist, ohne ihn gesondert zu dokumentieren. Hierfür könnte die Vernehmung durch das LKA Thüringen sprechen, die am 13. Mai 2002 mit der einzig benannten Kontaktperson Jan W. zur Frage des Verbleibs der gesuchten Personen ohne Erfolg durchgeführt wurde.

I. Weisungslage für die Weitergabe der VP-Informationen

Unter dem Blickwinkel von Verantwortlichkeiten für eine etwaige Nichtweitergabe der VP-Hinweise wurde die Weisungslage zum Zeitpunkt des Informationeinganges bzw. der Informationsweitergabe einer näheren Prüfung unterzogen. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die schriftliche Weisungslage nicht mit der „gelebten“ übereinstimmte. Dieses resultierte aus den großen zeitlichen Abständen zwischen zwei Neufassungen der entsprechenden Dienstanweisungen und der relativ hohen Fluktuation innerhalb der Behördenstruktur. Soweit in der öffentlichen Diskussion hinterfragt wurde, inwieweit eine Weisung des späteren LKA-Leiters Einfluss auf die Information Weitergabe im vorliegenden Fall hatte, war festzustellen, dass im Zusammenhang mit einer der bereits beschriebenen Umgestaltungen der LKA-Struktur zwar eine entsprechende Entscheidung

erging, diese jedoch die Informationsweitergabe im vorliegenden Fall nicht tangierte.

Ein positiver Beweis für die Weitergabe der Information war hiernach nicht zu führen. Es ist daher in der Folge zu untersuchen, ob die mögliche Nichtweitergabe namentlich des Hinweises vom 13.2.2002 Auswirkungen auf das Ausbleiben eines Fahndungserfolges der thüringischen Behörden gehabt haben könnte.

K. Mögliche Auswirkungen einer unterbliebenen Weitergabe der VP-Informationen

1. Der Hinweis vom 13.2.2002:

Wie bereits dargestellt weisen die VP-Akten 562 den u.a. von Frau Polizeivizepräsidentin Koppers im Innenausschuss referierten Hinweis vom 13.2.2002 aus, wonach Jan W. zurzeit Kontakt zu drei Personen aus Thüringen habe, die per Haftbefehl gesucht würden. Die VP könne diese namentlich nicht benennen, erkläre aber, dass diese wegen Waffen- und Sprengstoffbesitzes gesucht würden.

Hiernach stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die thüringischen Behörden ergriffen hätten, wenn ihnen diese Information zugeleitet worden wäre. An verdeckten Maßnahmen drängen sich die - auch längerfristige - Observation und die Telefonüberwachung, an offenen Maßnahmen die Durchsuchung und die Vernehmung auf. Zudem hätte man versuchen können, durch diese oder eine andere VP ergänzende Informationen zu erlangen. Die Auswahl des geeigneten Instrumentariums hing dabei auch stark von der Verfügbarkeit der Zielperson, vorliegend also laut VP-Information des Jan W. als einzigem Anknüpfungspunkt, ab.

Hierzu hat die Untersuchung folgendes Bild ergeben:

Das vorstehend aufgezeigte Instrumentarium wurde, bezogen auf die Person Jan W., unabhängig von der fraglichen Erlangung des o.g. Hinweises, voll ausgereizt, soweit es

die Lebensumstände des W. zuließen.

Jan W. befand sich vom 14. Oktober 2001 und durchgängig bis zum 19. März 2002 in Untersuchungshaft, und zwar zunächst in Oldenburg, sodann in der JVA Moabit in Berlin. Hiernach relativiert sich bereits die Information, W. habe „zurzeit“ Kontakt zu den gesuchten Personen. Denn die Akten sowohl der Bundesanwaltschaft zur Besuchskontrolle als auch diejenigen der Haftanstalt belegen, dass die VP 562 den Jan W. in der Untersuchungshaft nicht besucht hat. Zudem ist belegt, dass die VP 562 in der fraglichen Zeit in der Szene als „Verräter“ eingestuft wurde, was ihre Recherchemöglichkeiten stark reduzierte. Unmittelbar vor der Inhaftierung W.'s war am 4.10.2001 dessen Wohnanschrift im Rahmen des Landser-Verfahrens durchsucht worden. Dabei wird hier nicht verkannt, dass Durchsuchungsgegenstand der Komplex „Landser“ war. Der von der Bundesanwaltschaft eingeforderte Standard derartiger Maßnahmen bietet jedoch die Gewähr dafür, dass dort signifikante Hinweise wie Kassiber, Hinweise auf Waffenbeschaffungen o.Ä. nicht unentdeckt geblieben wären. Ferner war W. für geraume Zeit unter engmaschiger Beobachtung durch mehrere Sicherheitsbehörden, und zwar mit den gleichen Mitteln, die bei Weitergabe des Hinweises in Betracht gekommen wären. Ferner wurde W. - wie bereits dargestellt - ausweislich des Schäfer-Berichts bald nach seiner Haftentlassung am 13.5.2002 zum Verbleib des Trios vernommen, ohne weiterführende Angaben zu erlangen (S. 124 a.a.O.). Nach hiesiger Einschätzung ist daher ein Unterbleiben der Weitergabe des Hinweises – sollte sie denn stattgefunden haben – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Auswirkungen auf das Ausbleiben eines Fahndungserfolges geblieben.

2. Der Hinweis vom 9.8.2001:

Entsprechendes hat für den Hinweis der VP 562 vom 9.8.2001 zu gelten, wonach Jan W. Waffen angeboten worden seien und W. dieses Angebot abgelehnt habe. Auch insoweit

ist das zu Gebote stehende Ermittlungsinstrumentarium ausgeschöpft worden, wobei angesichts der behaupteten Ablehnung des Angebots ohnehin wenig Aussicht auf weiteren Erkenntnisgewinn bestand.

3. Der Hinweis vom 29.1.2003:

Der weiterhin von der VP 562 unter dem 29.1.2003 erbrachte Hinweis, wonach W. u.a. mit gestohlenen Mobiltelefonen, Markensonnenbrillen und Faustfeuerwaffen handeln solle, wurde an die Sachbearbeitung weitergegeben. Der Hinweis enthielt aber keinerlei Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit den Gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, sodass insoweit kein Handlungsbedarf für eine Weitergabe an die Behörden Thüringens bestand.

4. Der Hinweis vom 27.8.2003:

Dieses gilt auch für den VP-Hinweis vom 27.8.2003 zu einer Person in Ludwigsburg, die bis zum Jahr 2001 dafür bekannt gewesen sein soll, mit Waffen zu handeln. Auch hier war kein Bezug zum Trio ersichtlich. Da bezüglich dieses Hinweises in einem Medienbericht (Berliner Morgenpost vom 18.11.2012) davon ausgegangen wurde, das LKA habe diese „detaillierten Hinweise“ nicht beachtet und ferner einen Zusammenhang zu der räumlichen Nähe des Tatortes in Heilbronn hergestellt wurde, zumal der dort genannte Waffenhändler engen Kontakt zu Uwe Mundlos gehabt habe, sei auf Folgendes hingewiesen: Am Tage der Erlangung des Hinweises bestand keine Personen-Fahndung nach Uwe Mundlos mehr. Ausweislich des Berichtes der Schäfer-Kommission waren die Ermittlungen gegen die Mitglieder des Trios wegen der früheren Taten am 23.6.2003 wegen Verjährung eingestellt und die Haftbefehle aufgehoben worden. Es bestand nur noch ein Vollstreckungshaftbefehl gegen Böhnhardt. Der Hinweis erfolgte etwa vier Jahre vor dem Mord in Heilbronn. Überdies gab es das Bemühen um ergänzende

Informationsbeschaffung, was jedoch nicht gelang.

5. Der Hinweis vom 20.12.2005:

Der Hinweis vom 20.12.2005 schließlich, den Frau VPr'in Koppers vorsorglich in ihrer öffentlichen Darstellung erwähnt hat, enthielt Hintergrundinformationen zu anderen Aktivitäten von zwei Personen, zu denen heute der Verdacht der Unterstützung des Trios besteht. Zum damaligen Zeitpunkt waren weder diese Zusammenhänge noch ein weitergehender Handlungsbedarf für Beamte des Berliner LKA erkennbar.

Dritter Teil: Die Unterrichtung der parlamentarischen Gremien

A. Die Bearbeitung im Innenressort:

Bestandteil des hiesigen Auftrags evt. Fehler und Versäumnisse im Hause nach Bekanntwerden der NSU-Verbrechen aufzuklären war es u. a., die Abläufe der Bearbeitung der Beweisbeschlüsse BE-1 und BE-2 des Bundestagsuntersuchungsausschusses nachzuvollziehen. Dabei standen die im politischen und medialen Raum erhobenen Anwürfe im Vordergrund, den Beweisbeschluss BE-1 (bewusst) missverstanden zu haben, durch Steuerung der Hausleitung Einfluss darauf genommen zu haben, dass dessen Bearbeitung in der Abt. II erfolge, um den polizeilichen VP-Einsatz nicht thematisieren zu müssen, die Beweisanträge zu langsam bearbeitet zu haben und - letztendlich - die Beantwortung des BE-2 verändert zu haben, nachdem man vom Untersuchungsausschuss des Bundestages bei dem Versuch „ertappt“ worden sei, den VP-Einsatz zu verschweigen.

Es wurde daher besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Arbeitsabläufe in der Innenverwaltung bei der Bearbeitung beider Beschlüsse lückenlos und authentisch nachzuzeichnen. Da sehr schnell erkennbar wurde, dass die Bearbeitung im Aufgabenbereich der Abt. III unter maßgeblichem Einsatz der Datenverarbeitung erfolgt war, wurde um Erstellung einer Datensicherung für das entsprechende Laufwerk gebeten, was auch ohne Kenntnis und ohne Zutun der Abteilungsangehörigen geschah.

Dabei konnte lediglich ein Abbild des Datenbestandes von vor etwa 14 Tagen erzeugt werden, da die zuständige Einrichtung keine länger zurückliegenden Daten speichert, mithin von einem Stand, der nach dem 13.9.2012 (dem Datum des Bekanntwerdens des VP-Einsatzes) im BT-UA lag. Es wurde daher bei der Auswertung der Daten jeweils darauf geachtet, ob Daten vor oder nach diesem Stichtag erstellt bzw. geändert wurden. Relevante Zugriffe auf die entsprechenden Dateien nach dem 13.9.2012 wurden nicht festgestellt. Die Datensicherung blieb während der Untersuchung in der Obhut des

Unterzeichners.

Dabei wurde zunächst für den Geschäftsbereich III B 2, in dem die Zuarbeit des polizeilichen Teils für die Beantwortung des Beweisbeschlusses BE-2 erfolgte, folgende generelle Verfahrensweise festgestellt: Die Bearbeitung von Vorgängen erfolgt in diesem Geschäftsbereich zu einem erheblichen Teil unter Zuhilfenahme einer eigenständigen Form der elektronischen Aktenhaltung, die ersichtlich zu einer maßgeblichen Beschleunigung der Erledigung oftmals fristgebundener Anfragen und Aufträge (beispielsweise parlamentarischer Anfragen) beiträgt, indem eine zeitgleiche arbeitsteilige Verfahrensförderung betrieben werden kann und Aktentransportwege und -zeiten entfallen. Damit entfällt die Anlegung eines klassischen Aktenstückes unter Vergabe eines Aktenzeichens. Derzeit erfolgt die Ablage bzw. Abspeicherung noch in nicht immer systematischer Weise, Abstimmungs- und sonstige Kommunikationsabläufe zwischen den an der Erledigung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind teilweise aus eingescannten Eingängen bzw. Erledigungsstücken mit Bearbeitungsvermerken, teilweise aus abgespeicherten E-Mails abzulesen. Die verwendeten Laufwerke sind teilweise nur für die Angehörigen dieses Aufgabengebiets, teilweise – bei übergreifenden Zuständigkeiten – auch für Angehörige anderer Bereiche des Referats zugänglich.

In der im vorliegenden Fall federführenden Abt. II wird mit einer eher traditionellen Form der Vorgangsbearbeitung operiert. Die Verfahrensförderung ist anhand von „Zeichnungsleisten“ und Änderungen in den Verfügungen abzulesen. Auch hier wird häufig – dem engen Fristenregime folgend – aufgrund elektronischer Vorabinformationen in die Bearbeitung eingetreten; die Vorlage der Erledigungsstücke an die Hausleitung erfolgt aus beiden Bereichen – offenbar der Tradition folgend – in der Regel ohne Beifügung der vollständigen Vorgänge.

Aufgrund der eingangs dargestellten Einwände, die es zu verifizieren oder zu widerlegen galt, sowie eingedenk der dargestellten Besonderheiten aufgrund unterschiedlicher

Vorgehensweisen der beteiligten Geschäftsbereiche wurden der nachfolgenden Darstellung der Abläufe bei der Bearbeitung beider Beweisbeschlüsse (BE-1 und BE-2) nur Informationen zugrunde gelegt, deren Authentizität überprüfbar war, etwa bei der Hausleitung durch Original-Dokumente und E-Mails, die vor dem 13. September 2012 datierten; zudem wurden von den verschiedenen Arbeitsbereichen eigens zu erstellende Chronologien abgefordert, um deren Kongruenz bei der Frage möglicher Bearbeitungsverzögerungen prüfen zu können. Soweit aufgrund vorliegender E-Mails oder Schriftstücke ergänzender Klärungsbedarf bestand, wurden möglichst mehrere Kommunikationspartner unabhängig voneinander befragt, etwa bei der Kontaktvermittlung an den Bundestagsuntersuchungsausschuss am 25./26.7.2012. Eingesehen wurden die Originalakten der Abt. II, die Datensicherung aus der Abt. III und die Original-Verfügungen zur Absendung der Erledigungsstücke im Bereich der Hausleitung. Hiernach ist von Folgendem auszugehen:

Beweisbeschluss BE 1:

- 1.3.2012 Beschlussfassung
- 12.3.2012 Eingang Senatskanzlei
- 28.3.2012 Fertigung d. Anschreibens der Senatskanzlei an SenInn,
erwähnt wird darin eine telefonische Ankündigung an AL I, Datum unbek.
- 17.4.2012 Eingang direkt bei AL I, keine Einbindung der Hausleitung
- 17.4.2012 Auszeichnung durch I A 11 an „Abt. II zuständigkeitshalber zwV G...“
mutmaßlich nachgetragen u. mit „Post it“-Zettel: „Abt. III“ Abl.“ zKuV G...“
- 20.4.2012 Bearbeitung in der Abt. II:
Abstimmung zwischen AL'in II u. AL III, dass Bearbeitung nur in II (kein
Original-Beleg erkennbar; mündliche Auskunft von Fr. AL'in II, E-Mail-Aus-
kunft von Herrn AL III vom 24.102012: „Mit Frau S. hatte ich darüber
gesprochen, dass sich der Antrag (allein) auf den Verfassungsschutz
bezieht.“)
- 24.4.2012 Fertigung 1. Entwurf durch II B 1 (Anlage inhaltl. erwähnt)
- 3.5.2012 Zeichnung durch Frau AL'in II v. Abgang (Änderg. Anl. nur formal erwähnt)

- 4.5.2012 Fertigung der Reinschrift
 10.5.2012 Abgabe der Reinschrift in der Geheimschutzstelle des Bundestages

Beweisbeschluss BE 2:

- 6.7.2012 E-Mail-Information über Antrag zu BE-2 (tatsächlich schon beschlossen) von Abt. II an III B 2
- 9.7.2012 9.46 E-Mail AL III an LdB über vermeintl. noch nicht beschlossenen BE-2 Abstimmung mit AL'in II n. Eingang d. Bezugsbeschl. BKA-2 wird angekündigt
 17.05 E-Mail-Eingang BE-2 und BKA 2 v. BT UA-Sekretariat bei II B
- 10.7.2012 Nach telefonischer Ankündigung E-Mail mit BE-2 von Abt. II an III B 2 (V) Mitteilung v. III B 2 (V) an AL III
- 12.7.2012 E-Mail-Anordnung III B 2 (V) an PolPräs.; Frist: 26.7.2012
 Information von III B 2 an Abt. II (V) über Anordnung an Pol, Fristsetzung und Bitte um Informierung der BehL
- 19.7.2012 Vorlage Original BE-2 an LdB: Vfg.: 1. Sen (abgez. 20.7.), 2.StS (abgez.20.7.), 3. III , Abl. II)
- 25.7.2012 Kontaktvermittlung von der Abt. III an den UA für LLKA 5
- 26.7.2012 Mitteilung LLKA 5, dass Zulieferung länger dauert
 Information von III B 2 an II B 1, dass Pol 1 Woche länger braucht
 Hinweis des U-Ausschuss-Sekretariats an LLKA 5 zur Einlieferung u. Behandlung eingestuftes Materials
- 1.8.2012 Reinschrift u. Abgang LKA-Information über VP ohne Namensangabe
- 2.8.201 Eingang Reinschrift via III B 2 an AL III
- 6.8.2012 Weitergabe an II
- 16.8.2012 Erster Verfügungsentwurf durch II B 1
- 20./24.8.12 Krankheit II B / Urlaub II B 1
- 5.9.2012 Vorlage eines weiteren Vfg.'s-Entwurfes (abgez. durch II B)
 Änderungen zw. den Entwürfen: Inhaltl. o. formale Bezugn. auf Anlagen StS-Briefkopf etc.

11.9.2012 Abzeichnung durch AL'in II
13.9.2012 Zeichnung durch StS
Einlieferung b. Geheimschutzstelle UA

B. Rechtspflichten zur Beantwortung der Beweisbeschlüsse

1. Beweisbeschlüsse BE-1/BE-2

Der Beweisbeschluss BE-1 richtete sich in seinem Wortlaut nach hiesiger Einschätzung ausschließlich an den Berliner Verfassungsschutz bzw. die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Fachaufsicht.

So heißt es wörtlich:

„(...) Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente (...), die in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörden des Landes Berlin und insbesondere im Organisationsbereich von deren Abteilung Verfassungsschutz vorliegen (...).“

(Wortlaut BE-1)

Nach hiesigem Verständnis waren mit BE-1 ausschließlich Unterlagen und Informationen des Verfassungsschutzes und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen ihrer Fachaufsicht über den Verfassungsschutz vorzulegen bzw. mitzuteilen. Diese Formulierungen des Beweisbeschlusses sind in etwa gleichlautend an andere Bundesländer versandt worden. Nachfragen bei anderen Bundesländern haben ergeben, dass der erste Beweisbeschluss ganz überwiegend als ein Beweisbeschluss aufgefasst wurde, der ausschließlich die Vorlage von Akten, Unterlagen und Informationen *der Verfassungsschutzämter* betraf und auch so umgesetzt wurde. Nach hiesiger Kenntnis führte erst eine Nachfrage des Landes Nordrhein-Westfalen zur Reichweite des BE-1 zum Erlass des Beschlusses BE-2.

Der 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den an das Land Berlin gerichteten Beweisbeschluss BE-2 einstimmig beschlossen. Mit dem Beweisbeschluss bat der Untersuchungsausschuss das Land Berlin im Wege der Amtshilfe,

„für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 01.01.1992 bis 08.11.2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt werden (MAT A BKA 2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).“

(Wortlaut BE-2)

Bei MAT A BKA 2/1, 1. Anlage handelt es sich um eine Liste relevanter Personen. Am 09.07.2012 ging der Beweisbeschluss der Senatskanzlei zu und erreichte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 12.07.2012. Erst durch BE-2 war neben Auskünften zu Informationen und Unterlagen der Verfassungsschutzämter auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie die nachgeordneten Behörden, hier dann insbesondere die Sonderbehörde „Polizeipräsident in Berlin“ und deren Fachaufsicht, betroffen. BE-2 ist am 18.07.2012 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport postalisch eingegangen, sodass erst ab diesem Zeitpunkt eine wirksame Anfrage zu polizeilichen Unterlagen vorlag.

Nach Zuarbeit der Berliner Polizei, der Abteilung II sowie des für die Fachaufsicht der Polizei zuständigen Referats III B beantwortete die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 13.09.2012 BE-2 mit Übersendungsschreiben des Herrn Staatssekretärs (s. obige Chronologie zu den Einzelheiten).

Es besteht eine Rechtspflicht der Länder, Beweisbeschlüsse von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages zu beantworten. Art. 44 GG normiert das Recht des Deutschen Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzurichten. Nach Art. 44 Abs. 1 GG erhebt der Bundestag in öffentlicher Sitzung die erforderlichen Beweise. Nach Art. 44 Abs. 3 GG sind Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Amtshilfe verpflichtet. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) ist Ausführungsgesetz zu Art. 44 GG.

2. Amtshilfe

Nachdem der unbefristete Beweisbeschluss BE-2 eingegangen war, bestand eine Rechtspflicht aus § 18 Abs. 4 PUAG, den Sachverhalt um die VP 562 an den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Bundestages zu beantworten:

Nach § 18 Abs. 4 PUAG sind Verwaltungsbehörden zur Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Art. 35 Abs. 1 GG normiert die Amtshilfe. Danach leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Unter „Amtshilfe“ im Sinne von Art. 35 Abs. 1 GG ist die Tätigkeit einer Behörde zu verstehen, die diese auf Ersuchen einer anderen Behörde vornimmt, um die Durchführung von Aufgaben der ersuchenden Behörde zu ermöglichen (vgl. Maunz in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 65. Ergänzungslieferung, 2012, Art. 35 Rn.1). BE-2 ist ein Ersuchen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages um Amtshilfe des Landes Berlin. Weder gibt es eine gesetzliche Zeitvorgabe noch sah BE-2 eine Frist zur Beantwortung durch das Land Berlin vor.

Nach einem Urteil des OLG Frankfurt schließt das Ersuchen um Amtshilfe auch die Aktenvorlage ein:

„Das generelle Recht des Ast. die Herausgabe der bei dem HessMJ in Verwahrung und Obhut befindlichen strafrechtlichen Ermittlungsakten zu verlangen, ergibt sich aus dem in Art. 44 Abs. 1 GG statuierten Recht auf Selbstinformation. Danach ist der Ast. als vom Bundestag eingesetzter Untersuchungsausschuss befugt, innerhalb der durch den Einsetzungsbeschluss festgelegten Grenzen diejenigen Beweise zu erheben, die er für erforderlich hält. Darin ist auch das Recht eingeschlossen, die Vorlage von Akten zu verlangen. Akten sind ein besonders wichtiges Beweismittel bei der Untersuchung politischer Vorgänge. Das Recht auf Aktenvorlage gehört deshalb zum „Wesenskern“ des Untersuchungsrechts.“ (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 19.03.2001, 3 VAs 48/00).

Zu bedenken ist aber, dass aus Art. 35 GG keine unbedingte Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe folgt. Sinn der Vorschrift ist lediglich klarzustellen, dass weder die Zugehörigkeit einer Behörde zu einem anderen deutschen Staatsapparat (Länder) noch das Fehlen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung die Verweigerung der Rechts- und Amtshilfe rechtfertigt. Dagegen bleibt es der ersuchten Behörde unbenommen, zu prüfen, „ob sie selbst zur Vornahme von Amtshandlungen der ersuchten allgemeinen Art befugt ist und ob die ersuchende Behörde eine Hilfeleistung dieser Art im Allgemeinen beanspruchen kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.01.1957, 12 W 24/56; u.a. Maunz in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 65. Ergänzungslieferung, 2012, Art. 35 Rn.6)“.

Beim Rechtsinstitut der Amtshilfe gilt jedoch eine Schranke zur Weitergabe der Information. Die Aktenvorlagepflicht endet an verfassungsrechtlichen Grenzen. Maßgebend hierfür sind die vom BVerfG entwickelten Grenzen. Dazu zählt die Schranke des Staatswohls, der Kernbereich der Exekutive und individuell schützenswerte Rechte Dritter.

Die normative Grundlage der Schranken des Staatswohls findet sich im Grundsatz auch für das parlamentarische Untersuchungsverfahren in § 96 StPO. Das Staatswohl als

unbestimmter Rechtsbegriff ist in jedem Einzelfall zu prüfen. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung werden die in § 96 StPO erfassten öffentlichen Belange als Synonym für das Staatswohl angesehen (vgl. GlauBen in GlauBen/Brocker, PUAG, 2011, § 18, Rn. 10).

Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung ist von der Rechtsprechung als weitere Schranke entwickelt worden. Da dieser Bereich nicht per se Gegenstand der parlamentarischen Kontrollkompetenz sei, brauche die Regierung nach Auffassung des BVerfG Informationen aus diesem Bereich nicht an einen Untersuchungsausschuss herauszugeben (vgl. BVerfGE 67, 100). Konkret erstreckt sich der Herausgabeanspruch des Untersuchungsausschusses nur auf abgeschlossene Prüfvorgänge. Allerdings besteht in diesem Bereich eine Umkehr der Beweislast, sodass die Exekutive nachweisen muss, weshalb die angeforderten Akten dem Kernbereich der Exekutive unterliegen (vgl. GlauBen in GlauBen/Brocker, PUAG, 2011, § 18, Rn.14). Die Rechtsprechung erkennt an, dass eine Weitergabe persönlicher Daten dann, aber letztlich auch nur dann erfolgen darf, wenn der Untersuchungsausschuss ausreichende Maßnahmen zum Schutz privater Rechte getroffen hat (vgl. GlauBen in GlauBen/Brocker, PUAG, 2011, § 18, Rn.18).

Einschränkend hat das BVerfG in der Entscheidung vom 17.6.2009 – 2 BvE 3/07 – (zum BND-Untersuchungsausschuss) hervorgehoben, dass die Kriterien des Staatswohls, des Kernbereichs der Exekutive und des Schutzes der Rechte Dritter gegenüber dem Aufklärungsauftrag eines *Untersuchungsausschusses* nur einen geringen Stellenwert einnehmen. So sei hinsichtlich des Gesichtspunktes des Kernbereichs der Exekutive eine maßgebliche Unterscheidung zwischen noch andauernden Sachverhalten vorzunehmen, bei denen die Kontrolle nicht an die Stelle des staatlichen Handelns treten dürfe, und bereits abgeschlossenen Sachverhalten, bei denen das Aufklärungsinteresse einen besonders hohen Stellenwert einnehme. Zudem nehme die Schranke an Wirksamkeit ab, je weiter man sich von der unmittelbaren Entscheidungsebene entferne. Angewandt auf den vorliegenden Fall würde dies bedeuten, dass bei einem seit geraumer Zeit abgeschlossenen Einsatzgeschehen in einer nachgeordneten polizeilichen Dienststelle

trotz der nachwirkenden Fürsorgepflichten für die ehemalige VP nur besonders gewichtige Aspekte zu einer Auskunftversagung unter diesem Gesichtspunkt hätten führen dürfen. Hinsichtlich des Staatswohl-Gedankens hat das BVerfG klargestellt, dass dessen Schutz in gleichem Maße Verpflichtung des Parlaments wie der Exekutive sei. Der Untersuchungsausschuss sei daher verpflichtet, in eigener Verantwortung für den Schutz bspw. eingestuften Materials Sorge zu tragen. Soweit im Einzelfall diesbezügliche Bedenken bestünden, müsste eine begründete Ablehnung übermittelt werden, die justiziabel ist. Schließlich hat die Entscheidung des BVerfG die engen Grenzen des Schutzes von Geheimnissen Dritter - etwa im Bereich des Briefgeheimnisses - hervorgehoben. Nachdem die entsprechende Behandlung der eingestuften Unterlagen durch die Geheimschutzstelle des Bundes geklärt war, bestand aus hiesiger Sicht im Rahmen der Amtshilfe eine Rechtspflicht zur Weitergabe an den UA, zumal der Zusammenhang zwischen Beschuldigten-Eigenschaft im NSU-Verfahren und früherer VP-Tätigkeit für Aufklärungszwecke mitgeteilt werden musste und angesichts der überschaubaren Zahl von Beschuldigten eine „Vertarnung“ der Identität gegenüber dem UA eher deklaratorischen Charakter gehabt hätte. Dieser Verpflichtung ist das Land Berlin durch die Übersendung der Unterlagen der VP 562 im Rahmen der Beantwortung von BE-2 gerecht geworden.

3. Evt. proaktive Pflicht zur Information an UA

Eine proaktive Rechtspflicht zur selbständigen Kundgabe von Informationen aus dem Geschäftsbereich des Landes Berlin den Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages betreffend besteht mangels Rechtsgrundlage nicht:

a) § 18 Abs. 1 PUAG

§ 18 Abs. 1 PUAG verpflichtet ausschließlich die unmittelbare und die mittelbare Bundesverwaltung vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten die den Beweisbeschluss betreffen, vorzulegen. Auch wenn der Anwendungsbereich dieser Vorschrift die Bundesländer nicht betrifft, so wird bereits hieraus deutlich, dass selbst Bundesbehörden, für welche Untersuchungsausschüsse zuständig sind, nur einer Informationspflicht auf eine konkrete Anforderung hin unterliegen.

b) § 18 Abs. 4 PUAG

Auch § 18 Abs. 4 PUAG normiert einen Aktenvorlageanspruch bzw. eine Übermittlung von Informationen und Erkenntnissen durch die Länder ausschließlich im Rahmen der Amtshilfe. Durch das Bundesstaatsprinzip ist das Untersuchungsrecht des Bundestages auf den Kompetenzbereich des Bundes begrenzt. Eine Übermittlung von Informationen, Unterlagen und Akten kann rechtlich nur auf eine Aktenanforderung über das Rechtsinstitut der Amtshilfe gestützt werden.

4. Keine Zusicherung

Eine Zusicherung seitens des Landes Berlin, ungefragt Informationen und Unterlagen der Länder an den 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zu übersenden, konnte nicht aufgefunden werden. Die Innenminister und -senatoren haben auf der Sonder-IMK am 22.03.2012 zur Unterstützung des 2. Untersuchungsausschusses lediglich Folgendes erklärt: „Die Innenminister und -senatoren sind sich einig, dass bzgl. der Anforderung von Akten und sonstigen Unterlagen aufgrund von Beweisanträgen des Untersuchungsausschusses für die Vorlage von Unterlagen der IMK und der

Arbeitskreise der IMK an Untersuchungsausschüsse geltenden Geheimhaltungsvorschriften entsprechend gelten.“ Eine Verpflichtung der einzelnen Länder kann durch die IMK nicht erfolgen.

C. Proaktive Information des ISOA

1) keine Selbstbindung

Eine Selbstbindung bzw. Zusicherung seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport den Innenausschuss des Abgeordnetenhauses zu informieren, konnte nicht festgestellt werden. Zwar soll nach einem Bericht der Berliner Morgenpost vom 19.09.2012, der sich auf ein Ausschussmitglied beruft, der Bürgermeister und Senator für Inneres und Sport, Frank Henkel, am 09.01.12 den Parlamentariern zugesagt haben, sollten sich Erkenntnisse über eine Berliner Verstrickung in die NSU-Terrorserie ergeben, werde er darüber umgehend informieren; es konnte jedoch kein weiterer Beleg für eine derartige Aussage des Senators gefunden werden, sodass bereits die tatsächliche Grundlage und – ggf. – *deren Reichweite* in Frage stehen.

Eine dementsprechende Äußerung konnte weder in den Protokollen des Abgeordnetenhauses noch in Protokollen des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung gefunden werden. Danach hat Senator Henkel lediglich im Zusammenhang mit einer Liste möglicher „NSU-Ziele“ mitgeteilt, dass das LKA Berlin die erforderlichen Schritte (hinsichtlich der Berliner Betroffenen) ergriffen habe. Eine Äußerung des o.g. Inhalts war Herrn Senator Henkel nicht Erinnerungswürdig.

Überdies würde es für eine Zusage/ Zusicherung im verwaltungsrechtlichen Sinne nach § 38 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Bln VwVfG bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen fehlen.#

2) Rechte aus der Verfassung von Berlin

a) Rechtsgrundlagen

Nach Art. 45 Abs. 2 VvB hat jeder Abgeordnete das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Ein Recht auf proaktive Information durch den Senat ist weder durch den Wortlaut noch nach Sinn und Zweck der Vorschrift von Art. 45 VvB umfasst. Art. 45 VvB geht als verfassungsunmittelbares Recht dem gemäß § 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) „jedem Menschen“ und damit auch jedem Abgeordneten zustehenden Recht auf Akteneinsicht vor. Der Begriff der Verwaltung umfasst die gesamte unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung des Abschnitt IV der VvB (so auch die Gesetzesbegründung AvB, Drs. 15/5038, S.4).

b) Schranken

Selbst wenn man Art. 45 Abs. 1 VvB als Rechtsgrundlage zur Information ansehen würde, so unterliegt dies den durch die Rechtsprechung ausgestalteten Schranken. Die Einsichtnahme nach Art. 45 Abs. 2 VvB darf abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern.

Anders als die rechtliche Bewertung zur Frage der Schranken der Vorlagepflicht an den Untersuchungsausschuss des Bundestages fällt allerdings die Prüfung aus, ob eine Pflicht zur Unterrichtung des Berliner Innenausschusses geboten war: Eingehend wurde dargestellt, dass das Bundesverfassungsgericht die Bestimmung der Schranken der Auskunftspflicht anhand der herausragenden Stellung des Untersuchungsausschusses definiert hat. Spätestens aus der Gesetzessystematik ergibt sich, dass die dort vorgenommene Abwägung nicht eins zu eins auf den Anwendungsbereich des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB übertragen werden kann, mit dem der Informationsanspruch des

einzelnen Abgeordneten außerhalb einer Ausschusstätigkeit normiert wird, auch wenn dort als Schranken zum Teil synonyme Rechtsbegriffe, nämlich „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ als eine Ausprägung überwiegender öffentlicher Interessen bzw. „überwiegende private Interessen“ benannt werden. Setzt man die Bestimmung des Art. 45 VvB in Relation zu § 26 GO und zu § 16 ff UntAG wird relativ schnell deutlich, dass die Rechte des einzelnen Abgeordneten nicht weiter gehen können als etwa die Rechte eines Untersuchungsausschusses auf Landesebene, bei dem die Erfüllung bestimmter Quoren erforderlich ist, um weitergehende Fragen an die Exekutive zu richten. Dabei wird hier nicht verkannt, dass grundsätzlich eine weitere Differenzierung vorzunehmen ist zwischen Regierungshandeln, bei dem die Schranke stärker ausgeprägt ist, um nicht von parlamentarischer Kontrolle zu einem „Mitregieren“ überzugehen, und dem Verwaltungshandeln, das einer weitaus engmaschigeren Überprüfung unterworfen ist (vgl. VerFGH Berlin vom 14.7.2010 – VerFGH 57/08 -). Ungeachtet dessen wird für eine Informationspflicht nach Art. 45 VvB jeweils eine – hier nicht vorliegende – Anfrage des Abgeordneten vorausgesetzt.

3. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abghs)

Auch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses beinhaltet keine Rechtsgrundlage zu proaktivem Handeln. Zwar findet sich in § 25 Abs. 4 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses das Recht der Abgeordneten alle für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Stellungnahmen zu verlangen, jedoch erfordert dies zunächst eine Anfrage der Abgeordneten. Eine Rechtspflicht zum pro aktivem Handeln findet sich auch in der GO Abghs nicht.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung der Beweisbeschlüsse BE-1 und BE-2 durch das Innenressort keine rechtlichen oder fachlichen Fehler erkennbar sind: Bis zum Eingang des Beweisbeschlusses BE-2 bestand keine Verpflichtung, den Sachverhalt um die Beschuldigteneigenschaft der früheren VP

562 zu offenbaren. Im Rahmen der Beantwortung des Beweisbeschlusses BE 2 wurde dieser Sachverhalt mitgeteilt, und zwar mangels Fristsetzung des Beschlusses rechtzeitig – und im Übrigen deutlich frühzeitiger als viele andere Bundesländer die korrespondierenden Beweisbeschlüsse beantworteten. Die These, das Land Berlin habe auch nach Eingang des Beweisbeschlusses BE-2 die Rolle der VP 562 verheimlichen wollen und sei hierbei lediglich durch die Geschehnisse am 13. September 2012 im 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Bundestages „entlarvt“ worden, wird durch die nachgewiesenen Abläufe, die der vorstehenden Chronologie zu entnehmen sind, widerlegt. Danach waren konkrete Schritte des Landeskriminalamtes zur Vorbereitung der Mitteilung über diesen Sachverhalt wie auch die Anfertigung des Antwortschreibens vor dem 13. September 2012 erfolgt; besagtes Schreiben gelangte am gleichen Tage unverändert in den Versand. Die unterschiedliche Philosophie in der Vorgangsführung in unterschiedlichen Bereichen der Innen-Behörde hat nicht zu einer Verlangsamung der Bearbeitung der Beweisbeschlüsse, sondern allenfalls zu einer Verlangsamung der nachträglichen Ermittlung der Abläufe geführt.

D. Verpflichtung gegenüber dem VSA

(im Hinblick auf die Aktenvernichtung vom 29.6.2012)

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 33 Abs. 1 Berliner Verfassungsschutzgesetz (VSG Bln) unterliegt der Senat von Berlin in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhaus von Berlin. Nach § 35 Abs.1 S.1 VSG Bln hat der Senat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

2. Schranken

Nach § 35 Abs. 3 VSG Bln kann der Senat die Unterrichtung einzelner Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden. Diese Schranke ist nicht einschlägig.

Die Aktenvernichtung von Vorgängen in Zusammenhang u.a. mit Rechtsextremismus ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung. Wann der Senat eine Unterrichtung des Ausschusses vorzunehmen hat, lässt sich § 35 Abs. 1 VSG (Bln) nicht entnehmen. Es ist angemessen und auch der Sache dienlich, einen Vorgang zunächst hausintern abzuklären. Konkret erstreckt sich der Unterrichtungsanspruch des Verfassungsschutzausschusses nach hiesiger Rechtsauffassung nur auf abgeschlossene Prüfungsvorgänge, so wie auch die Herausgabepflicht gegenüber einem Untersuchungsausschuss erst nach Abschluss der Prüfung besteht (s.o). Zutreffend ist, dass Senator Henkel nach übereinstimmenden Angaben am 15.10.2012 über einen Aktenvernichtungsvorgang durch die Abteilungsleiterin der Abteilung II unterrichtet wurde. Er bat die Abteilungsleiterin um Prüfung des Vorgangs. Im Rahmen der Zuarbeit der Abteilung II zu BE-3 erhielt die Hausleitung der Senatsverwaltung für Inneres am 05.11.2012, nach Aufbereitung der Geschehnisse, einen Vermerk, den der Staatssekretär Krömer am 06.11.2012 u.a. im Rahmen der Beantwortung BE-3 an den Untersuchungsausschuss des Bundestages übersandte, in dem der vorläufige Abschluss der Prüfung zusammengefasst wird. Zeitgleich mit der Übersendung der Antwort zu BE-3 informierte der Staatssekretär Krömer die Sprecher der Fraktionen im Verfassungsschutzausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin.

Vierter Teil: Mögliche polizeiliche Fehler bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes

A. Im Zusammenhang mit der Abstimmung mit dem GBA:

Besondere Aufmerksamkeit in der öffentlichen Wahrnehmung hat der Umstand hervorgerufen, dass es nach der Feststellung, dass es unter den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens des GBA einen früheren V-Mann des LKA Berlin gab, zu Abstimmungsschwierigkeiten zwischen GBA und LKA gekommen ist.

1. Die Dienstreise nach Karlsruhe

Dabei entziehen sich die Unterredungen, die es in Karlsruhe gab, einer endgültigen Beurteilung, denn deren Inhalt wird von den Beteiligten in Teilen unterschiedlich dargestellt. Indizien sind für beide Sichtweisen erkennbar geworden; zwingende Belege für eine bestimmte Version konnten indessen nicht festgestellt werden. Der Unterz. hat mit den aktiv an den Erörterungen Beteiligten gesprochen. Auch unter Zuhilfenahme der anschließenden Korrespondenz bleibt letztlich zweifelhaft, ob von Seiten des GBA der Wunsch erkennbar wurde, von einer Unterrichtung des Bundestagsuntersuchungsausschusses über die Tatsache des VP-Einsatzes einstweilen abzusehen. Die Beteiligten aus der Sphäre der Berliner Polizei haben in Ihren Darlegungen im Innenausschuss, in einer Presseerklärung und unmittelbar gegenüber dem Unterzeichner zum Ausdruck gebracht, dass dort nicht speziell von einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Bundestages, sondern von einer Verschwiegenheitspflicht jedem gegenüber ausgegangen wurde, was auch mit der von allen Beteiligten bestätigten Äußerung eines Bundesanwaltes korrespondiert, mit einer Behandlung im Untersuchungsausschuss sei zu rechnen.

Andererseits gab es in ähnlich gelagerten Sachverhalten aus hiesiger Sicht nachvollziehbare vergleichbare Bemühungen, zunächst eine Gefährdung des Ermittlungszweckes im NSU-Komplex auszuschließen, was wiederum auch zu dem Berlin betreffenden Sachverhalt in einer Presseerklärung der Bundesanwaltschaft als notwendiger Zwischenschritt dargestellt wurde. Dies lässt wiederum nicht zwingend den Schluss zu, dass vorliegend ein entsprechender Wunsch kommuniziert wurde. Jedenfalls ist bei dieser Informationslage nicht erkennbar, dass der Ressortchef die Darlegungen der Polizeiführung zur Notwendigkeit der besonderen Geheimhaltung anders als geschehen einordnen konnte.

2. Die Korrespondenz

Zumindest vom Wortlaut her ist die sich anschließende Korrespondenz zwischen GBA und Polizeibehörde überliefert. Nachdem Vertreter der Bundesanwaltschaft bereits eine „Grobsichtung“ der V-Mann-Akten in Berlin vorgenommen hatten, wandte sich die Karlsruher Anklagebehörde mit Fax-Schreiben von Ende März an das LKA und bat um Akteneinsicht in die VP-Akte. Es gab unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Fortbestehen der Vertraulichkeitszusage des GBA.

Nach hiesiger Wahrnehmung hätte der VP die Vertraulichkeitszusage des GBA wegen materieller Tatbeteiligung nicht erteilt werden sollen. Nachdem man sie ihr aber in Kenntnis der Umstände erteilt hatte, begründete die Tatsache der späteren Aussage in diesem Verfahrenskomplex nach hiesiger Überzeugung keine Rechtfertigung, die Zusage nunmehr wieder zu entziehen. Zudem waren der VP weitere Vertraulichkeitszusagen anderer Strafverfolgungsbehörden erteilt worden, die (ebenfalls) fortbestanden. Bei einer Rücknahme der Vertraulichkeitszusage wären die vollständigen VP-Akten, die Aufschluss über Identität und Lebensumstände der VP gaben, offenbar Bestandteil der Akten des NSU-Ermittlungsverfahrens geworden. Neben der Einsicht durch Verteidiger und – ggf. – Weitergabe entsprechender Akteninhalte an die Angeschuldigten wäre auch

eine Weiterleitung an den Bundestagsuntersuchungsausschuss somit in *offener* Form erfolgt und die Erörterung hätte in öffentlicher Sitzung stattgefunden. Es stellt sich somit die Frage, ob es bei der Diskussion um die Unterbindung einer Informationsübermittlung an den Bundestagsuntersuchungsausschuss gleichsam „um jeden Preis“ oder um die Unterbindung einer *offenen* Übermittlung und Erörterung ging. Die festgestellten Äußerungen sind mehrdeutig, insbesondere vor dem Hintergrund der verbleibenden Unsicherheit über das genaue Ergebnis der Dienstreise nach Karlsruhe. Für beide Sichtweisen konnten Indizien festgestellt werden. Eine eingehendere Darstellung der Tatsachengrundlage ist im vorliegenden Rahmen nicht möglich (§ 8 Abs. 2 VSA). Jedenfalls kann die Frage auf tatsächlicher Ebene nicht abschließend geklärt werden.

3. Mögliche Auswirkungen

Nach alledem bleibt festzustellen: Sollte es seitens der Berliner Polizei nach Bekanntwerden der mutmaßlichen Tatbeteiligung der früheren VP im NSU-Komplex zu der Einschätzung gekommen sein, es bestünde eine Handhabe, dem Bundestagsuntersuchungsausschuss die Informationen generell vorenthalten zu können, wäre dieses aus hiesiger Sicht eine Fehleinschätzung: Denn der Untersuchungsausschuss verfügt über eine entsprechende Infrastruktur, um auch eingestuftes Material bestimmungsgemäß handhaben und verwenden zu können. Auch die vereinzelt erhobenen Anwürfe von Indiskretionen im zeitlichen Zusammenhang mit der Überantwortung eingestufte Unterlagen an den Ausschuss rechtfertigten keine andere Einschätzung, denn es oblag und obliegt dann dem Parlamentsgremium selbst, entsprechende Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

Aber auch soweit eine mögliche Fehleinschätzung gegeben gewesen sein sollte, hatte sie *keine Auswirkungen* auf die rechtlich gebotene Vorgehensweise: Wie bereits dargelegt, sprachen gute Gründe dafür, den Geltungsbereich des Beweisbeschlusses BE 1 – ebenso wie die große Mehrheit der anderen Bundesländer – nicht auf polizeiliche Informationen zu erstrecken, zum Zeitpunkt der Erörterungen zwischen GBA und Polizeipräsidentium

noch nicht vom Vorliegen einer Rechtspflicht zur Vorlage für das Land Berlin auszugehen war. Spätestens mit dem 24. Juli 2012 – und somit wenige Tage nach Eingang des Beweisbeschlusses BE 2 – war die Rechtsauffassung jedenfalls dahingehend gereift, dass das LKA Berlin konkrete Schritte unternahm, die Unterrichtung des Untersuchungsausschusses sicherzustellen. Dies geschah durch Abstimmung des Wortlauts der Zulieferung des LKA an die hiesige Behörde mit dem GBA. Zudem war das LKA zu diesem Zeitpunkt bereits belegbar darum bemüht, den Meldeweg für Geheiminformationen an den Ausschuss in Erfahrung zu bringen (Fax-Korrespondenz vom 24. und 26. Juli 2012). Die einzige zu dieser Zeit mitteilungsbedürftige polizeiliche Geheiminformation war jedoch die Tatsache des Vorhandenseins der VP 562. Dies wird weiterhin dadurch bestätigt, dass das LKA bereits am 1.8.2012 die entsprechend erforderlichen Unterlagen zusammenstellte und am Folgetag an die Innenverwaltung übermittelte (Eingangsstempel).

B. Sonstige mögliche Fehler bzw. Versäumnisse bei der NSU-Aufarbeitung in der Polizei

Soweit Gegenstand der hiesigen Erhebung neben dem Einsatz der VP 562 und der Kommunikation mit der Bundesanwaltschaft zu diesem VP-Einsatz auch die weitere polizeiliche Tätigkeit bei der Aufklärung der NSU-Taten war, haben sich Auffälligkeiten nicht ergeben, wobei die Eindringtiefe einer derartigen Untersuchung zwangsläufig begrenzt ist. Schwerpunkte wurden daher an den Stellen gesetzt, an denen sich bei vergleichbaren Erhebungen (etwa in anderen Bundesländern) Auffälligkeiten ergeben hatten. Dazu zählten beispielsweise eine entsprechende personelle Ausstattung für die gestellte Aufgabe, eine ausreichende Kommunikation der Beteiligten, eine zeitgerechte und erschöpfende Abarbeitung von Ermittlungsaufträgen sowie der Schutz vor Informationsverlusten durch Aktenvernichtung und Dateilöschungen. Hierzu ist festzustellen, dass die ISA, die Informationssammelstelle, für die Zuarbeit an BKA und GBA im Ermittlungskomplex NSU, und der hier zuarbeitende Ermittlungsbereich nach hiesigem Verständnis ausreichend besetzt sind, um eingehende Ermittlungersuchen in

der gebotenen Form und Gründlichkeit und in angemessener Frist zu erledigen; diesbezügliche Beanstandungen der Bundesanwaltschaft sind auch nicht bekannt geworden. Die Durchsicht der abgearbeiteten Spuren (zum Zeitpunkt der hiesigen Anfrage bereits mehr als 100 nur für den Berliner Bereich) hinterließ den Eindruck gründlicher und solider kriminalpolizeilicher Arbeit. Ungeklärte Mord-, Bankraub- und Sprengstoffverbrechen wurden auf mögliche Übereinstimmungen beim Modus operandi und bei den Tatspuren untersucht, wobei nach hiesigem Erkenntnisstand die Überprüfungen zu den Banküberfällen noch nicht gänzlich abgeschlossen sind. Teilweise wurden auch Ermittlungsergebnisse, die seinerzeit bei der Personenfahndung nach dem „Trio“ gewonnen worden waren, nochmalig überprüft, so beispielsweise die Möglichkeit, dass sich die Gesuchten in einem auf einem Grundstück abgestellten Wohnmobil verborgen gehalten haben könnten, und zwar mit dem gleichen *negativen* Ergebnis.

Das entsprechende Bild ergab sich auch für die beiden zeitweise sehr breit diskutierten DNA-Teilspuren-Übereinstimmungen zwischen Aufenthaltsorten von NSU-Beteiligten und Berliner Tatorten mit den bekannten Ergebnissen. Die sog. „Rockerspur“ wurde zudem von hier aus zum Anlass genommen, nochmals das Verhältnis der Rockerszene zur rechtsextremen Musikszene – bezogen auf den Zeitraum der Tatbegehungen - näher zu beleuchten. Es wurde die Einschätzung gewonnen, dass es personelle Überlappungen zwischen den Angehörigen beider „Szenen“ gab und dass sich auch die rechtsextreme Musikszene teilweise der Hilfe von Rockergruppierungen als (kommerzielle) Ordner bei ihren Konzerten bediente. Strukturelle Zusammenhänge wurden jedoch nur in Bezug auf die Gruppierung „Vandalen“ und damit über deren zeitweiligen Anführer R. zu der von ihm geleiteten Band „Landser“ festgestellt, nicht jedoch zum NSU selbst.

Hinsichtlich bestehender Lösch- und Aktenvernichtungsrouinen wurde festgestellt, dass einer dienstlichen Weisung des hiesigen Ressorts folgend ein differenzierter Maßnahmenkatalog erstellt und umgesetzt wurde, um Erkenntnisse aus dem Bereich des Rechtsextremismus für Strafverfolgungszwecke und Maßnahmen der parlamentarischen Überprüfung zu erhalten.

Auch die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Listen von Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, die bei NSU-Beteiligten aufgefunden wurden und möglicherweise Anschlagziele beinhaltet haben könnten, ist dem äußeren Anschein nach in sachgerechter Weise erfolgt.

Fünfter Teil: Die Aktenvernichtung bei der Verfassungsschutzbehörde

A. Die Sachverhaltsermittlung

Die Entscheidung über die Aussonderung der hier in erster Linie wichtigen „Landser-Akten“ erfolgte bereits im Zeitraum August bis Oktober 2009. Zu diesem Zeitpunkt wurde kein dienstlicher Bedarf mehr erkannt, zumal die Gruppe „Landser“ seit 2003 nicht mehr existierte; lediglich der Bandleader R. war noch im Rahmen anderer Projekte tätig. Gemäß § 13 Abs. 1 VSG Berlin besteht die Pflicht zur Beschränkung der Speicherdauer der von der Verfassungsschutzbehörde erhobenen und verwendeten Daten. Diese Frist beträgt im Regelfall fünf Jahre nach der Speicherung der letzten Information, im Falle extremistischer Bestrebungen max. 10 Jahre. (Für diesbezügliche Verstöße sind bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt im Übrigen keine belastbaren Anhaltspunkte festgestellt worden.)

Vom zuständigen Fachbereich wurde daher veranlasst, dass die Akten im Landesarchiv in der üblichen Weise zur Auswahl angeboten wurden, ob ein historisches Interesse bestünde. Soweit dieses nicht besteht, erfolgt nach bisheriger Weisungslage automatisch die Aussonderung zur Vernichtung.

Erst am 30. September 2011, nachdem sich eine größere Menge Akten angesammelt hatte, kam ein Termin mit Mitarbeitern des Landesarchivs im Dienstgebäude der Verfassungsschutzbehörde zustande. Bei diesem Termin, an dem auch Vertreter der betroffenen Fachbereiche zur Erläuterung der Vorgänge zugegen waren, erfolgte die Auswahl durch das Landesarchiv. Bei dieser Gelegenheit wurden die Aktenstücke selbst auf dem Rücken der Stehordner gekennzeichnet, um eine Unterscheidung zwischen archivierungswürdigen und zu vernichtenden Akten treffen zu können. Dieses wurde auf einer von dem jeweiligen Fachbereich gefertigten Liste vermerkt.

Die Kartons, in denen die Akten dann wieder verwahrt wurden, wurden selbst nicht gekennzeichnet. Das Einpacken erfolgte durch die Angehörigen der verschiedenen Fachrichtungen noch in Anwesenheit der Archivare.

Theoretisch hätte zeitnah zu der Auswahl auch durch den jeweiligen Fachbereich - Rechtsextremismus / Linksextremismus / Ausländerextremismus - die Entheftung der nicht archivwürdigen Akten erfolgen sollen. Aus ungeklärten Gründen wurde dieses im Bereich Rechtsextremismus unterlassen. Für den Bereich Linksextremismus bestand keine Notwendigkeit zur Entheftung, da die angebotenen Akten sämtlich in das Landesarchiv überführt werden sollten.

Die Akten wurden in den Kartons in einen speziellen Lagerraum verbracht, wobei die Unterscheidung zwischen zu archivierenden und zu vernichtenden Akten ausschließlich durch die Position im Raum erkennbar war. Nach Auskunft des für die Verbringung zur Vernichtung zuständigen Geheimschutzbeauftragten erfolgt die Lagerung der zu vernichtenden Akten von der Tür aus gesehen üblicherweise rechtsseitig, die der archivwürdigen Akten linksseitig im Raum, wobei diese Darstellung dadurch relativiert wird, dass es sich nach übereinstimmender Auskunft mehrerer Beteiligten um die erste Aussonderung seit dem Umzug aus der Potsdamer Straße handelte.

Der GSB selbst ist im konkreten Fall nicht mit in den Lagerraum gegangen, hat aber entsprechende Weisungen gegeben, die nach Auskunft des unmittelbar Ausführenden auch eingehalten wurden. Es sei noch durch eine Stichprobe in Gestalt der Öffnung eines Kartons die Zuordnung überprüft worden.

Relativ bald nach der Auswahl durch das Landesarchiv wurde für den Bereich Ausländerextremismus mit der weiteren Bearbeitung der ausgesonderten Akten begonnen. Und zwar musste zunächst eine Nacherfassung aller im Raum XXXX aus diesem Fachbereich gelagerten Akten im behördeneigenen EDV-System erfolgen, denn es handelte sich insoweit um Altaktenbestände, die noch nicht erfasst waren. Dabei

wurde mit den für das Landesarchiv bestimmten Akten begonnen, und zwar dergestalt, dass diese in Teilmengen von ein bis drei Ordnern dem zuständigen Registrator ausgehändigt wurden, der sie nach Erledigung seiner Tätigkeit zurückreichte. Dieser Prozess dauerte bis etwa Dezember 2011. Dabei wurden die Akten jeweils wieder in die zugehörigen Kartons zurückgelegt.

Anschließend erfolgte die Nachregistrierung der für die Vernichtung vorgesehenen Akten. Diese wurden laut Angaben der Beteiligten nicht wieder in Kartons gelegt, sondern links hinter der Tür des Raumes in drei Reihen übereinander aufgestapelt. Nach deren Registrierung wurden diese Akten eigenhändig durch zwei Mitarbeiterinnen des Bereichs Ausländerextremismus im Hause in zulässiger Weise vernichtet, ohne dass dieses dem GSB mitgeteilt wurde.

Soweit feststellbar besteht keine Weisungslage, die eine Beteiligung des GSB insoweit erfordert. Eine eigenständige Erledigung entsprach der Weisungslage.

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass die hiermit in erster Linie befasste Mitarbeiterin ein völlig anderes Bild der Lagerungssituation im Raum XXXX schildert. Hinter den linksseitig zwischengelagerten Akten aus dem Bereich Ausländerextremismus, die sodann vernichtet wurden, hätte sich ein Stapel mit Kisten von Akten anderer Fachbereiche befunden, und zwar in der Ecke zwischen der linken Wand und der Stirnseite des Raumes. Rechts davon an der Stirnseite hätten sich die für das Landesarchiv bestimmten Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus befunden. Rechts von der Tür hätten sich defekte Bürostühle befunden, dahinter eine Europalette. Soweit dort Kartons gestanden hätten, hätten sie keine Akten enthalten, sondern Gerümpel wie z.B. ausrangierte Geräte. Die Nacherfassung und Vernichtung der nicht archivwürdigen Akten aus dem Bereich Ausländerextremismus sei etwa im Mai beendet gewesen.

Ebenfalls bemerkenswert erscheint die Feststellung, dass bis zum Austausch des

Schließzylinders an diesem Raum (im Juli 2012 und damit noch vor Feststellung des Fehlbestandes) faktisch jeder Mitarbeiter der Behörde Zutritt gehabt haben soll. Es habe sich nicht um einen speziellen Aktenlagerraum gehandelt; vielmehr hätte sich darin unter anderem das bereits beschriebene Gerümpel befunden, ebenso z.B. Weihnachtsdekoration. Die ebenfalls zunächst in diesem Raum befindlichen drei Stahlschränke seien nachträglich in einen anderen Lagerraum in der Nähe verbracht worden.

Als der Geheimschutzbeauftragte wenige Tage vor einem mit der Bundesdruckerei vereinbarten Löschtermin den Raum betrat, um sich einen Überblick über das Gesamtvolumen der zu vernichtenden Akten zu verschaffen, stellte er fest, dass sich darunter nicht entheftete Akten des Rechtsextremismus befanden. Er will dabei die gleiche Lagerungssituation vorgefunden haben wie nach der Ansicht durch das Landesarchiv beschrieben. Er sprach daraufhin den für den Bereich Rechtsextremismus zuständigen Referatsleiter an und beklagte sich; dieser versprach Abhilfe.

Soweit rekonstruierbar, bezeichnete er nur die von ihm wahrgenommene Position der zu vernichtenden Akten im Raum, wies jedoch weder auf eine Kennzeichnung der Akten, noch darauf hin, dass auch archivwürdige Akten vorhanden seien. Auch die vorher erstellte Liste wurde nicht übergeben. Die vom Referatsleiter von Anfang an gegebene Darstellung, er sei *expressis verbis* zur Behandlung von 6 Kisten aufgefordert worden, stellt der GSB in Abrede.

Der Referatsleiter sah keinen Anlass zu einer näheren Nachschau, sondern widmete sich gemeinsam mit zwei Bediensteten den linksseitig befindlichen Akten. Ob es sich um ein Missverständnis, ein Versprechen, einen Hörfehler bzw. eine (erneute) Umlagerung handelte, ist unklar. Außer diesen Kartons nahm er nur einen weiteren an der Stirnseite des Raumes wahr, der durch einen Zettel oder Ähnliches deutlich als zur Archivierung vorgesehen gekennzeichnet war. Seine Schilderung, dass man sich gerade der links stehenden Akten annahm, wurde durch die beiden weiteren Beteiligten unabhängig

voneinander bestätigt, die wiederum leicht variierende Angaben zur Anzahl der zu behandelnden Kartons machten, indem in einem Fall von 5 - 8 Kartons, im anderen Fall von 6 – 8 Kartons berichtet wurde.

Zu dritt entheftete man die Akten der fraglichen, linksseitig stehenden Kartons, die damit auch von den markierten Aktendeckeln getrennt wurden. Die Akteninhalte wurden sodann in die nicht gesondert markierten Kartons zurückgelegt.

Nach etwa der Hälfte der Aktenmenge entschied der Referatsleiter - nach seinen Angaben aus Fürsorgegründen -, den weiteren Teil der Entheftung anderentags fortzuführen, da das Geschehen in einem kleinen fensterlosen Raum in großer Enge mit entsprechender Staub- und Schmutzentwicklung stattfand und schon größere Mengen leerer Aktendeckel zusätzlich vorhanden waren.

Er führte die Entheftung dann an ein oder zwei weiteren Arbeitstagen rechtzeitig vor dem Vernichtungstermin eigenständig zu Ende. Auf Befragen, warum eine Delegation unterblieben sei, schilderte er, dass es bei derartigen Aufgaben regelmäßig zu „Nörgeleien“ komme. Da der Raum auf einem seiner Wege in der Behörde liege, habe er es selbst erledigt.

Von dort wurden sie am 29.06.2012 gemeinsam mit den bereits zuvor vorbereiteten Akten der anderen Fachbereiche abgeholt und zur Vernichtung gebracht. Der Referatsleiter wies auf Befragen darauf hin, dass ihm zu diesem Zeitpunkt aus dem NSU-Komplex außer den Haupttätern Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe ausschließlich Vornamen und Initialen der Nachnamen möglicher NSU-Beteiligter aus dem Beweisbeschluss BE-1 bekannt waren. Daher sei es ihm nicht möglich gewesen, einen Zusammenhang zwischen der fraglichen Person, Landser und dem NSU herzustellen, der anderenfalls möglicherweise dazu geführt hätte, bei Vernichtung der Landser-Akten misstrauisch zu werden.

Es ist aber auch nicht ersichtlich, dass er die Landser-Akten selbst entheftet hat. Er hat nur eine vage Erinnerung an Akten betreffend Horst Mahler. Folgt man seiner Schilderung, könnten die Landser-Akten auch durch eine der anderen Bediensteten am ersten Tag entheftet worden sein. Die Erwägung, Akten zum Rechtsextremismus derzeit generell von einer Vernichtung auszunehmen, hat er nicht vorgenommen.

Nach den vorstehend geschilderten Betretens-Verhältnissen des Raumes ist eine (erneute) Veränderung der Lagerungssituation zwischen der Besichtigung durch den Geheimschutzbeauftragten und der Entheftung nicht auszuschließen, wenngleich die Zeitspanne hierfür relativ kurz war. Eine vollständige Rekonstruktion war aufgrund der beschriebenen Nutzungsbreite des Raumes nicht möglich. Dem Referatsleiter ist jedenfalls zuzugeben, dass das Fehlen auch der tatsächlich zu vernichtenden Akten aus dem Bereich des Rechtsextremismus im jetzigen Bestand durch eine bloße Seitenverwechslung nicht allein zu erklären ist, sondern eher durch eine Vermengung.

Auf jeden Fall bleibt festzustellen, dass die geschehene Fehlleistung ohne die organisatorischen Mängel nicht möglich gewesen wäre: Eine gemeinsame Unterbringung von archivwürdigem und zu vernichtendem Material neben einer Vielzahl anderer Gebrauchsgegenstände ohne Kennzeichnung der Lagerorte und der Behältnisse in einem von großen Teilen der Belegschaft genutzten Raum ohne Zugangskontrolle über geraume Zeit barg ein erhebliches Verlustrisiko, welches sich vorliegend realisiert hat.

Andererseits darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die eigentliche Entscheidung über die Entbehrlichkeit des Aktenmaterials für die Zwecke der eigenen behördlichen Tätigkeit bereits im Jahr 2009 – und somit geraume Zeit vor Bekanntwerden der NSU-Untaten – gefällt worden war. Der Entscheidung über die Archivwürdigkeit des nach diesen Maßstäben ausgesonderten Materials kam im bisherigen Behördenalltag eine stark untergeordnete Bedeutung zu. Dies zeigt sich im Übrigen bei der Schredderung der Akten zur Gruppierung „Blood & Honour“ im Jahre

2010, bei der mit Sicherheit niemand die spätere Relevanz als potentieller Ermittlungsansatz erkennen konnte.

Zu kritisieren ist daher im Zusammenhang mit dem Vorfall am 29.6.2012 *in erster Linie*, dass nicht noch frühzeitiger eine Sensibilität dafür entstand, bereits ausgesondertes Material nochmals vor dem Hintergrund der NSU-Aufklärung zu überprüfen.

B. Die Rekonstruktion

Parallel zu den geschilderten Erhebungen wurde veranlasst, alle verfügbaren Erkenntnisquellen danach zu befragen, ob Beiträge zu einer Rekonstruktion der vernichteten Akten vorhanden sind. Auch die Innenrevision wurde um Nachschau gebeten.

Aus den bereits zuvor geführten Ermittlungen hat sich kein Anhalt dafür gefunden, dass es über die in Rede stehenden Personen hinaus einen weiteren Zusammenhang zwischen den Geschehnissen um die Gruppe Landser und dem NSU gab.

Auch nach heutiger Bewertung legt das Geschehen eine bewusste Vertuschung durch Aktenvernichtung nicht gerade nahe: Hätte die Absicht bestanden, Landser-Akten durch Vernichtung einer weiteren Überprüfung zu entziehen, hätte es dafür weitaus wirksamere und unauffälligere Wege gegeben.

Entscheidender allerdings fallen dabei die bisherigen Teilergebnisse der Rekonstruktionsbemühungen unter Rückgriff auf die elektronische Registratur und die Prüfberichte der Innenrevision ins Gewicht. Danach ist davon auszugehen, dass sich unter den Akten nach bisherigen Erkenntnissen kein relevantes Eigenmaterial befand; zu zwei Zulieferungen aus anderen Bundesländern dauern die Anfragen bei den entsprechenden Partnerbehörden an. Neben der Bearbeitung durch Angehörige des

Fachbereichs ist ersichtlich, dass u.a. eine Befassung mit Internetseiten rechtsgerichteter Einrichtungen und Gruppierungen, Mitteilungen im Zusammenhang mit der Bundesprüfstelle jugendgefährdender Medien sowie gerichtliche Entscheidungen enthalten waren.

Auch für die anderen vernichteten Aktenstücke, bspw. zur Skinhead-Szene weist die Übersicht über die vernichteten Unterlagen indiziell eher auf die Verneinung einer Vernichtung in Vertuschungsabsicht hin. Bezüglich etwaigen Fremdmaterials hätte die Löschung bzw. Vernichtung von Unterlagen zur Bewirkung eines Beweinschadens nur dann einen Sinn gehabt, wenn davon auszugehen gewesen wäre, dass diese nicht zurückholbar sind, da andernfalls nicht nur das Ziel verfehlt, sondern zugleich die Aufmerksamkeit noch erhöht worden wäre. Durch den teilweise hohen Fremdanteil musste jedoch für einen Kundigen klar sein, dass durch Unterstützung anderer Verfassungsschutzbehörden eben diese Rekonstruktionsmöglichkeit jedenfalls wahrscheinlich war.

Auch die Auswertung der sog. Log In Files ergab keine Anhaltspunkte für ein Handeln in Vertuschungsabsicht: Ausgehend von der Hypothese, dass eine beabsichtigte Manipulation zum einen sinnvoller Weise hätte sicherstellen müssen, dass nicht noch elektronisch Inhalte der Akten zur Verfügung stünden, und sich zudem eine Löschung oder Veränderung der Suchbegriffe in der elektronischen Registratur angeboten hätte, wurden die Log In Files der unter NSU-Gesichtspunkten nahe liegenden Akten überprüft. Im relevanten Zeitraum 4.11.2011 (Bekanntwerden der NSU-Taten) und dem Oktober 2012 fanden bei der wiederum vorrangig untersuchten „Landser-Akte“ lediglich zwei Suchanfragen ohne Veränderung des jeweiligen Datenbestandes statt. Seitens der an der Schredderung beteiligten Mitarbeiter kann eine Datenabfrage oder -manipulation ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt beispielsweise auch für die weiteren Aktenstücke mit „Landser“-Bezug: Auch dort wurden ausweislich der Log In Files im Zeitraum 4.11.2012 bis Oktober diesen Jahres an den Dateien zu den zwischenzeitlich vernichteten Akten keine Zugriffe relevanter Personen und keine Veränderungen

vorgenommen.

Soweit im EDV-System der Abt. II noch Suchbegriffe zu den unterdessen vernichteten Akten hinterlegt waren und daraus bereits jetzt ein ansatzweises Verständnis des Inhaltes der Dokumente möglich war, war ein NSU-Bezug vor dessen Entdeckung ab dem 4. November 2011 nicht feststellbar. Beim „HDJ e.V.“ beispielsweise werden als Aktensachgebiet angegeben: „Organisation unabhängiger rechtsextremistischer Jugend- und Studentenorganisationen bzw. –zusammenschlüsse, rechtsextremistische Soldatenverbände.“

Die möglichst vollständige Rekonstruktion aller 57 Aktenbände dürfte noch einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Dies ist allerdings nicht mehr Aufgabe im Rahmen der Sonderermittlungen, sondern der Verfassungsschutzbehörde selbst. Die aus den obigen Feststellungen nach Wahrnehmung des Unterzeichners abzuleitenden Veränderungen werden im letzten Teil des Berichts dargestellt.

Soweit die Verwendung eines der an der Aktenvernichtung beim Verfassungsschutz beteiligten Beamten zunächst beim LKA und später bei der Abteilung II denktheoretisch einen Zusammenhang beider Begebenheiten (VP-Führung und späteres Vernichten von Akten) hätte begründen können, wurden die Verwendungszeiten vorsorglich nachgeprüft, und zwar mit dem Ergebnis, dass der Beamte das LKA bereits etwa 5 Monate vor der Anwerbung der VP 562 verlassen hatte.

In dem Zeitraum, in dem die Vernichtung von Aktenmaterial der Verfassungsschutzbehörde erfolgte, d.h. im Jahre 2010 bezüglich der Akten zum Beobachtungsobjekt „Blood & Honour“ und am 28. Juni 2012 in dem bekannt gewordenen Umfang, bestanden – soweit ersichtlich – keine Zweifel an der behördlichen Praxis einer Aktenaussonderung und Anbietung an das Landesarchiv nach den Bestimmungen der GGO I und des Landesarchivgesetzes. Die Ausführung erfolgte u.a. auf der Grundlage eines behördlichen Merkblattes und mit Hilfe von Formularen, die jeweils die entsprechenden Bestimmungen der GGO I zitierten. Soweit im Nachhinein

teilweise Bedenken dahingehend angemeldet worden sind, inwieweit das Gesetz über den Berliner Verfassungsschutz *lex specialis* gegenüber dem Landesarchivgesetz und der GGO I sei, da es abschließend den Umgang mit personenbezogenen Daten im Geschäftsbereich der Verfassungsschutzbehörde regelt, erscheinen diese von hier aus nicht ohne Weiteres nachvollziehbar: Zwar scheint es unstrittig, dass nicht jegliches Aktenmaterial eines Nachrichtendienstes ohne Weiteres archivgeeignet ist. Deshalb wird sog. G-10-Material, also Aufzeichnungen des Fernmeldeverkehrs, den besonderen Regelungen dieses Gesetzes entsprechend vernichtet. Entsprechendes gilt auch für strafprozessuale Akten, soweit dort in Sonderbänden Material aus Maßnahmen nach § 100a StPO enthalten ist, welches den besonderen Privilegierungen des §§ 101 StPO unterfällt. Auch und gerade im Hinblick auf die Parallelen im Bundesarchivgesetz drängt sich allerdings aus hiesiger Sicht nicht auf, dass jegliches weiteres Aktenmaterial der Verfassungsschutzbehörde der Archivierung nach dem Landesarchivgesetz entzogen sein sollte. So wird für das Bundesarchivgesetz in der Literatur vertreten, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und das Amt des militärischen Abschirmdienstes seien anbieter- und übergabepflichtig (vgl. Siegfried Becker/Klaus Oldenbake, Bundesarchivgesetz, 2012, § 2 Rn. 11). Eine gerichtliche Entscheidung zu dieser Rechtsfrage konnte nicht gefunden werden. Auch wenn man jedoch der eingangs beschriebenen Rechtsauffassung folgen wollte, würde sie den Anwurf eines fehlerhaften Verhaltens vorliegend nicht beseitigen: Zum einen ist nicht erkennbar, dass die beteiligten Mitarbeiter dem Archiv zugeordnetes Aktenmaterial deshalb vernichteten bzw. einer Vernichtung zuführten, weil sie aufgrund einer anderweitigen Rechtsauffassung die Archivierung für unzulässig hielten. Zum anderen wäre diese Vorgehensweise auch nicht statthaft gewesen. Hätten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Weisungslage bzw. der ständigen Übung nach Landesarchivgesetz und GGO I bestanden, hätte eine Remonstrationspflicht erfolgen müssen, um eine einheitliche rechtmäßige Handhabung durch die Behörde sicherzustellen, was jedoch vorliegend ersichtlich nicht geschehen ist, zumal bei Fortführung der bisherigen Praxis dann die Gefahr der unzulässigen Weitergabe personenbezogener Daten bestanden hätte.

Sechster Teil: Verbesserungsvorschläge

Ein ganz wesentlicher Teilaspekt des Auftrages war die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen, soweit Fehler bzw. Versäumnisse festgestellt würden. Soweit dies für erforderlich erachtet wurde, wurde auch auf Erfahrungswerte aus anderen vergleichbaren Verfahrensabläufen zurückgegriffen. Die folgende Aufstellung greift aber neben fremden Erfahrungen und eigenen Anregungen auch solche auf, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der durchgeführten Anhörungen selbst ins Gespräch gebracht haben, sowie solche, die bereits im Rahmen (mündlicher) Anordnungen als erste Schritte verfügt, aber noch nicht kodifiziert sind:

A. Bei der polizeilichen VP-Führung :

- Soweit im Rahmen der vorliegenden Untersuchung festgestellt wurde, dass die VP 562 angeworben wurde, obwohl dies nach heutiger Rechtsauffassung aufgrund der materiellen Tatbeteiligung der Person nicht hätte erfolgen sollen, handelt es sich nicht um ein Regelungs-, sondern ein *Vollzugsdefizit*, sodass insoweit isoliert kein Anlass für Änderungen der Weisungslage gesehen wird.
- Die Notwendigkeit, den *Verbleib* gewonnener Informationen zu *dokumentieren*, ist unter Einsatz eines hierfür erstellten Formblattes unterdessen Praxis.
- Seit September dieses Jahres besteht auch innerhalb der VP-Dienststelle des LKA 5 die Weisungslage, die *Nichtweitergabe* entsprechender VP-Informationen unter Angabe von Gründen zu *dokumentieren*. Diese Regelung sollte in die Neufassung der GA implementiert werden; desgleichen Belege für die Informationsweitergabe (z. B. als Faxprotokoll) dort, wo dieses den Umständen nach möglich ist.

- Zudem sollte die VP-Akte in einer *Form* geführt werden, die nachträgliche *Änderungen erkennbar* macht.
- Noch deutlicher als bisher sollte die Einbindung des Leiters des LKA in Entscheidungen über die Anwerbung von Vertrauenspersonen postuliert werden.
- Eine größere Qualitätssteigerung dürfte durch ein höheres Maß an *Fortbildungsveranstaltungen für VP-Führer* zu bewirken sein, die ausweislich der geführten Anhörungen jedenfalls im dezentralen VP-Bereich eher rar gesät sind.
- Ein gewisses Maß an Qualitätssicherung dürfte auch dadurch zu erreichen sein, dass die Führung verschiedener VP durch die Führungsbeamten in *wechselnder Zusammensetzung* erfolgt, d. h. eine VP behält im Regelfall ein eingespieltes Tandem aus VP-Führern, ein und dasselbe Tandem betreut aber grundsätzlich nicht mehrere VP in gleicher Zusammensetzung.
- Für Fälle, in denen – wie vorliegend bei dem Hinweis vom 13. Februar 2002 – eine VP-Information gewonnen wird, deren *Bedarfsträger nicht* ohne weiteres auf *der Hand liegt*, sollte deren *Einbringung* in das neu geschaffene bundesweite Gremium zum Informationsaustausch *GETZ* (vormals: GAR) zumindest als Auffangtatbestand geregelt werden, da die Erfahrungen im Bereich des GTAZ zeigen, dass der insoweit informelle Informationsaustausch die größten Erfolgsaussichten bietet.
- Allgemein wird in dieser Form der *Kooperation und des Informationsaustausches (GETZ)* von hier aus ein größerer Mehrwert gesehen, um unter Wahrung des Trennungsgebotes dem einzelnen Akteur ein umfassenderes Informationsbild zu eröffnen, als dies stark formalisierte Verfahrensweisen bieten können.
- Auch unterhalb der Ebene des GETZ sollten die bisherigen formellen und informellen länderübergreifenden *Erörterungen* und *Informationsübermittlungen*

zwischen den beteiligten Dienststellen von Polizei und Verfassungsschutz über die jeweiligen Einsatzziele und Beobachtungsobjekte deutlich *intensiviert* werden, um parallele, überlappende und – im schlimmsten Fall – gegenläufige Bemühungen zu verhindern. Dieser Ansatz sollte nach hiesiger Wahrnehmung auch im Bereich des Informationsaustausches mit und innerhalb der Justiz erfolgen, soweit rechtsterroristische Tatzusammenhänge in Rede stehen. Es sei insoweit auf das sog. Ansprechpartnernetz im Bereich des islamistischen Terrorismus verwiesen, dessen Effektivität diesseits höher eingestuft wird als der formalisierte Berichtsweg gemäß Nr. 202 RiStBV.

- Zu der Frage, inwieweit die *Schaffung einer Prüfungsinstanz außerhalb des Bereichs der VP-Führung*, z.B. im Stab durch einen Beamten oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt, hinsichtlich der Anwerbung, der Zuverlässigkeits- und der Effektivitätsüberprüfungen, insbesondere aber hinsichtlich der Begründungen für die Nichtweitergabe von VP-Informationen einen messbaren Mehrwert erbringt, soll von hier aus nicht *abschließend votiert* werden; dies sollte mit den Beteiligten unter Abwägung der Geheimhaltungsinteressen, der dienstaufsichtlichen Belange und der Qualitätssicherung erörtert werden.

B. Im Bereich des Verfassungsschutzes

1. Aussonderung, Anbietung und Vernichtung

Für den Bereich der Abt. II wurde aus gegebenem Anlass ein Maßnahmenkatalog entwickelt und in Teilen vorab der Behördenleitung als mögliche Sofortmaßnahmen unterbreitet, der nachfolgend noch weiter ergänzt wurde. Teilweise sind sie auch bereits umgesetzt worden:

- Nutzung *getrennter Lagerräume* für archivwürdiges und zu vernichtendes Material ab dem Zeitpunkt der Auswahl durch das Landesarchiv
- Nutzung der Lagerräume *ausschließlich* für diesen Zweck
- *Einheitliche Beschriftung* von Aktenordnern, Behältnissen und Lagerstellen
- Aussonderung, Auswahl durch das Landesarchiv und Aktenvernichtung erfolgen bedarfsorientiert, *aber in festgelegten Intervallen*.
- Die Aktenvernichtung erfolgt ausschließlich *im Hause*.
- Die Aktenvernichtung bzw. der Abtransport erfolgen innerhalb eines definierten engen Zeitrahmens nach der Auswahl durch das Landesarchiv, soweit nicht eine *sofortige Mitnahme* bzw. ein sofortiger Abtransport zum Landesarchiv möglich ist.
- Eine *Trennung der Aktenvernichtungseinsätze* nach Fachbereichen sollte erwogen werden.
- *Die Vernichtungsverhandlung* wird in *unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang* mit der körperlichen Aktenvernichtung durchgeführt.
- Durch Aufstellung von Dokumentationspflichten (*Checkliste*) wird sichergestellt, dass sich die an der Vernichtung Beteiligten vergewissern, dass es sich bei dem vorliegenden Schriftgut um das tatsächlich zu vernichtende Schriftgut handelt.
- Die Checkliste wird *vor ihrer Umsetzung* durch eine Kontrollinstanz überprüft.

2. Generell

Soweit im Rahmen der Materialsammlung und der Recherche Informationen und Anregungen zu Änderungen im Bereich des Verfassungsschutzes erlangt wurden, soll hier nur insoweit darauf eingegangen werden, wie sich zumindest im weitesten Sinne ein Zusammenhang zu den hier untersuchten Vorkommnissen darstellen lässt:

- Der größte Mehrwert neben der im Zusammenhang mit der polizeilichen Arbeit bereits hervorgehobenen *verstärkten länder- und behördenübergreifenden Kommunikation auf der Ebene des GETZ und darunter* wird in einem *verstärkten fachlichen und personellen Austausch* gesehen. Der Einsatz von wechselseitigen *Praktika sowie gemeinsamen Fortbildungen* und fallbezogener (Stabs-) *Übungen* beispielsweise zur Terrorabwehr sowohl zwischen Verfassungsschutz und Polizei als auch länderübergreifend sollte intensiviert werden. Nach hiesiger Erfahrung aus mehreren länderübergreifenden und interdisziplinären Projekten kommt den bei derartigen Veranstaltungen entstehenden *persönlichen Vertrauensverhältnissen* ein weit höherer Stellenwert für eine künftige Zusammenarbeit zu, als dies durch institutionalisierte (mitunter auch „ritualisierte“) Zusammenkünfte bewirkt werden kann.
- Soweit ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Bundesländern, ggf. durch einheitliche Gesetzgebung, erzielt werden kann, sollte jedenfalls bei längerfristiger Arbeit am gleichen Beobachtungsobjekt eine *gemeinsame Leitstelle zur Koordination* der Einsätze (unter Einschluss derjenigen der Vertrauenspersonen) erfolgen, eine Vorgehensweise, die sich bereits grenzüberschreitend bei Gemeinsamen Ermittlungsgruppen von Polizei und Justiz im europäischen Rahmen bewährt hat. Ob diese Leitstelle vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle zu gewährleisten ist, oder bei regionalen Schwerpunkten (z.B. in den MOD-Ländern) eine regionale Koordination

effizienter ist, wird vom Einzelfall abhängen.

- Vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit von Abgeordneten des äußersten politischen Spektrums zu einzelnen Landtagen bestünden *gegen* einen *Prüfungsvorbehalt parlamentarischer Kontrollgremien* vor Anwerbung oder Einsatz einzelner V-Personen oder der generellen VP-Einsatz-Entscheidung zu einem Beobachtungsobjekt *erhebliche Bedenken*.
- Gegen einen entsprechenden *Richtervorbehalt* sind aus hiesiger Sicht *keine zwingenden Hindernisse* erkennbar, soweit nur eine entsprechende Eilentscheidungskompetenz postuliert wird und die Justiziabilität nach eigenen Verfahrensregeln ausgestaltet wird, die dem gesteigerten Geheimhaltungsinteresse bezüglich des zu Grunde liegenden Aktenmaterials Rechnung trägt.
- Andererseits ist *nicht* von vornherein *dargetan*, dass die *Nutzung bestehender Kontrollinstrumentarien* (z.B. der *Innenrevision*) für diese Aufgabe ein *geringeres Maß an Rechtssicherheit* mit sich bringen würde; die Kontrolle durch die Abteilungsleitung ist ohnehin gewährleistet.
- Ausgehend von der Analyse des Berichtes der Schäfer-Kommission zu den gesetzlichen Vorgaben für die Informationsweitergabe personenbezogener Daten von Verfassungsschutzämtern an die Polizei *sollte erwogen* werden, die in § 22 Abs. 2, 2. Alt. des Verfassungsschutzgesetzes Berlin niedergelegte *Informationsbefugnis* des Verfassungsschutzes für einzelne Fallgruppen zu einer *Informationspflicht umzugestalten*, etwa generell bei Verbrechenstatbeständen bzw. niederschweligen Waffen- und Sprengstoffdelikten.
- Allerdings sollte dabei nicht außer Betracht bleiben, dass gerade die häufig besonders hilfreichen Erkenntnisse aus *G-10-Maßnahmen* den *besonderen Beschränkungen* des G-10-Gesetzes *unterworfen* sind, die beispielsweise die

Weitergabe entsprechender Erkenntnisse bei Sexualverbrechen mangels staatsschutzbezuges negieren. Insoweit wäre die *Schaffung bundeseinheitlicher Standards* mit korrespondierender Anpassung der bundesgesetzlichen Grundlagen naheliegend, auch um unter Wahrung der föderalen Strukturen ein höheres und ertragreicheres Maß an Kooperation zu erreichen. Um dabei nicht über das erstrebte Ziel hinauszuschießen, sich entwickelnde terroristische bzw. massiv gewaltbejahende Aktivitäten frühzeitig wahrzunehmen, könnte die Ausweitung der Informationspflichten *mit einer Verwendungsbeschränkung* entsprechend § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO *gekoppelt werden*.

- Soweit man der von hier aus eher skeptisch betrachteten Rechtsauffassung folgen wollte, das Verfassungsschutzgesetz des Landes Berlin regule die Weitergabe personenbezogener Daten abschließend und lasse keinen Raum für die weitere Anbieterung des eigenen Aktenmaterials an das Landesarchiv, *wäre eine zeitnahe Anpassung der Weisungslage* innerhalb der Abteilung II des Innenressorts *geboten*, die dem Rechnung trägt und weitere Aktenübermittlungen unterbindet.
- Die unter anderem in der Gremienarbeit befürwortete verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörde wird von hier aus ausdrücklich unterstützt, nicht zuletzt im Hinblick auf den durch die jüngsten Vorfälle entstandenen Image-Schaden. Dabei sollte eine Orientierung an den geänderten gesellschaftlichen Strukturen ansetzen: So wird möglicherweise ein Agieren gemeinsam mit privaten Anbietern oder etwa dem BSI in einem Internet-auftritt zur Verbesserung der Datensicherheit für den durchschnittlichen „User“ oder auch ein entsprechendes Engagement in erlebnisorientierten Deradikalisierungsprogrammen, wie es in nachahmenswerter Weise in Großbritannien praktiziert wird, eine höhere Akzeptanz erfahren als dies bei einer klassischen Vorgehensweise zu erwarten sein dürfte.

C. Verwaltungsabläufe im Innenressort

Aus Gründen weitestgehender Transparenz und Effizienz ist angeregt worden, die vielfach historisch gewachsenen *Verfahrensabläufe* innerhalb der Innenverwaltung zu *harmonisieren*, unter Wahrung des Trennungsgebotes einer *einheitlichen Registratur* zu unterstellen und die bisherigen Schritte hin zu einer *elektronischen Aktenführung weiterzuentwickeln*.

D. Möglichkeiten der Information des ISOA

Bestandteil des hiesigen Gutachtenauftrages war es auch, Wege zu sondieren, ob und - ggf. - wie in künftigen Fällen eine Unterrichtung der Berliner Parlamentarier, insbesondere der Angehörigen des Innenausschusses, gestaltet sein könnte. Zunächst ist eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für Äußerungen des Ressortchefs mit einem derartigen Inhalt nicht ersichtlich:

Nach Art. 50 Abs. 1 VvB obliegt es dem Senator, über grundlegende Vorhaben zu unterrichten, nach Art. 50 Abs. 2 über bestimmte Gesetzesvorhaben. Das Senatorengesetz regelt den Rechtsstatus des Amtsinhabers und z.B. die Amtsverschwiegenheit, nicht aber die Befugnis zu Mitteilungen über Einzelfälle. Eine § 35 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes von Berlin entsprechende einfach-gesetzliche Norm über die Unterrichtung des Verfassungsschutzausschusses über bedeutsame Vorgänge ist für den Bereich der Inneren Sicherheit im Allgemeinen nicht ersichtlich. Gleichwohl erscheint es unstrittig, dass über die bloße Befugnis hinaus, abstrakte Willensbekundungen abzugeben (etwa um einen Ausschuss bei dessen Kontrolltätigkeit in einer bestimmten Sache unterstützen zu wollen), auch die Möglichkeit bestehen muss, Sachverhalte mit den Parlamentariern von sich aus zu erörtern, so wie dieses häufig im Innenausschuss unter dem Top „Aktuelles“ geschieht, denn das

Fragerecht der Parlamentarier bzw. die Möglichkeit, Informationen nach § 21 Abs. 3 der GO zu erlangen, wird häufig nur sachgerecht ausgeübt werden können, wenn zumindest eine Grundinformation des Ressorts vorliegt. Es liegt daher nahe, die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Informationsbefugnis aus dem Grundsatz der Organtreue abzuleiten (vgl. BVerfGE 45, 1 (39); 89, 155 (191)). Organtreue bezeichnet die Notwendigkeit wechselseitiger Rücksichtnahme von Verfassungsorganen, insbesondere zwischen Legislative und Exekutive, damit die jeweiligen Kompetenzen ausgeübt werden können, etwa die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entschlüssen der Exekutive außerhalb förmlicher Beteiligungsrechte. Ansatzweise findet sich dieser Rechtsgedanke auch in § 25 Abs. 4 Satz 3 GO wieder, wonach den Mitgliedern des Senats jederzeit – auch außerhalb der Reihenfolge – in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses das Wort zu erteilen ist. Aus dieser Ableitung ergibt sich indessen, dass die Entscheidung, ob und insbesondere in welchem Umfang eine Unterrichtung erfolgt, sich einer schematischen Regelung entzieht. Wenn, wie vorliegend, die Sorge um Leib und Leben einer Aussageperson mit in die Abwägung einzubeziehen ist, wird eine Unterrichtung möglicherweise nur teilweise bzw. unter weitgehender Abstraktion erfolgen können.